

Der Stein- und Arbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Für berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der jugendlichen und erwachsenen männlichen und weiblichen Fach- und Hilfsarbeiter in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 Mk. Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in die Reichspostliste unter Nummer 1628. Kreuzbandsendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle: Leipzig
Zeiger Straße 30, IV., Ausgang B und C. Ruf 33819

Anzeigengebühr: Die doppeltgespaltene Kleinzeile 1 Mk. Ausnahme nur bei vorheriger Gebühreneinbarung auf Postcheckkonto Leipzig 56383
Kassierer: L. Geiß, Leipzig C 1, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus)
Rabatt wird nicht gewährt. Blattschluß ist Sonnabends um 10 Uhr

Sonnabend, den 5. April 1930

34. Jahrgang

Nummer 14

Die Entwicklung des Tarifvertragsgedankens

Können Arbeiter auf den Tarifvertrag verzichten? Von Alexander Knoll

Von dem ehemaligen König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen berichtet die Geschichte, daß er, als ihm die (unterschriftliche) Anerkennung einer Verfassung zugemutet wurde (im Jahre 1848), gesagt haben soll: „Ich will nicht, daß ein Blatt Papier zwischen mir und mein Volk tritt.“ Er wollte die absolute Monarchie, wie sie bis dahin bestanden hatte, erhalten wissen. Er wollte nicht, daß irgendeine Art von Volksvertretung ihm und seinen Geheimräten beim Regieren dreinredeten. Es war nicht die Sorge um das Schicksal „seines“ Volkes, das seine Gegnerschaft gegen die Verfassung bestimmte, sondern lediglich der Wille, das Volk in der hergebrachten Rechtslosigkeit zu erhalten.

Wem, der die ersten Kämpfe um die Anerkennung des Tarifvertragsgedankens miterlebt und mitgekämpft hat, ist nicht oftmals die oben geschilderte Episode aus dem Jahre 1848 eingefallen. Handelte es sich doch auch bei diesen Kämpfen darum, das absolute „Regierungssystem“ des Unternehmertums zu beseitigen und an seine Stelle das konstitutionelle System, d. h. das Recht der Mitbestimmung der Arbeiterschaft zu setzen.

Wie lagen die Dinge rechtlich und praktisch? Durch die Gewerbeordnung der 60er Jahre waren die Koalitionsverbote gefallen. Es stand Arbeitern und Unternehmern nunmehr frei, sich zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen im Arbeitsverhältnis Koalitionen zusammenzuschließen, „Verabredungen“ zur Einwirkung auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zu treffen, ohne deshalb der Gefahr ausgesetzt zu sein, bestraft zu werden oder daß solche Koalitionen ohne weiteres verboten werden konnten. Damit war der Arbeiterschaft, solange sie nicht über leistungsfähige Gewerkschaftsorganisationen verfügte, jedoch nur wenig geholfen. Natürlich aber mußte die Arbeiterschaft auch auf diesem Gebiete erst lernen. Jahrhundertelange Erziehung und Tradition ließen den Gedanken der gewerkschaftlichen Selbsthilfe in den ersten Jahrzehnten der neu gewonnenen Freiheit nur spärlich gedeihen. Hinzu kamen die Streikigkeiten über den Wert und die Wirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaftsorganisation innerhalb der Reihen der organisierten Arbeiterschaft, die nicht dazu beitrugen, die großen Massen der Arbeiterschaft dem Gewerkschaftsgedanken zu gewinnen. Soweit es denn doch, besonders in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges in den siebziger Jahren, zu Arbeitskämpfen kam, waren es fast durchweg unorganisierte, wilde Streiks, die nur deshalb teilweise von Erfolg waren, weil sie ein gänzlich unorganisiertes und unvorberichtetes Unternehmertum trafen.

Als dann, gewiß durch eine ganze Reihe von Niederlagen einerseits, andererseits aufgerüttelt durch eine planmäßige Aufklärungsstätigkeit mutiger Pioniere aus den Reihen der Arbeiterschaft selbst, die Arbeiter sich in größerer Zahl der Gewerkschaftsorganisation zuwandten, da war auch schon eine Unternehmerorganisation auf dem Plan erschienen, die, soweit ihr Wirkungsbereich in Frage kam, wohl zu allen Zeiten — bis heute! — stärker gewesen ist als die Gewerkschaftsbewegung. Gerade das letztere wird von den meisten radikalen Gewerkschafts-„Strategen“ der Nachkriegszeit so gut wie gar nicht beachtet. Es ist, als wolle man es nicht sehen. Doch dies nur nebenbei.

Rein rechtlich war die Lage jetzt so: Arbeiter sowohl wie Unternehmer standen sich, formalrechtlich gesehen, bei Abschluß des individuellen Arbeitsvertrages — einen kollektiven gab es ja noch nicht! — gleichberechtigt gegenüber, d. h. kein Arbeiter konnte gezwungen werden, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, dessen Bedingungen ihm nicht zusagten. Umgekehrt hatte natürlich auch der Unternehmer das Recht, ihm nicht zusagende Forderungen der Arbeiter abzulehnen. Aber natürlich ist es klar, daß diese formale Rechtsgleichheit praktisch auf eine für den Arbeiter sehr stark fühlbare Rechtsungleichheit hinauslief. Denn er, der nur seine Arbeitskraft anzubieten hatte und sofort Not litt, wenn er sie nicht verwerten konnte, d. h. wenn er keinen Unternehmer fand, der sie ihm abkaufte, konnte den Unternehmer, der ohne weiteres der wirtschaftlich Stärkere war, nicht zwingen, ihm bessere Arbeitsbedingungen zuzugestehen, als der Unternehmer ihm zugestehen wollte. Man muß sich vergegenwärtigen, daß es weder Arbeitsnachweise noch Arbeitslosenunterstützung gab; daß auch die Gewerkschaften längst noch nicht stark genug waren, um regelnd auf dem Arbeitsmarkt eingreifen zu können. Lediglich eine Tatsache hatte sich zugunsten des Arbeiters geändert: Er konnte nun nicht mehr ohne weiteres wegen „Müßigganges“ mit Gefängnis bestraft werden, wenn er eine ihm angebotene Arbeit ausgeschlagen hatte und deshalb einige Zeit arbeitslos blieb, wie das nach den Bestimmungen des alten Preussischen Allgemeinen Landrechts möglich gewesen war*. Aber ganz ungefährlich war längere Arbeitslosigkeit für den Arbeiter auch jetzt noch nicht. Denn wenn er dadurch in Not geriet und die Armenpflege in Anspruch nahm, so bestand die Möglichkeit, ihn wegen „Arbeitscheu“ ins Arbeitshaus, hier und da auch „Korrektionshaus“ genannt, einzusperren.

Das Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer wurde lediglich bestimmt durch das (ungeschriebene) Gesetz von Angebot und Nachfrage. Das heißt, waren die Arbeitskräfte zufällig mal knapp, dann konnte auch wohl der Arbeiter seine Bedingungen stellen. Zumeist aber war es umgekehrt und dann bestimmte der Unternehmer ganz nach seinem Belieben, oftmals sogar nach Willkür und Laune, was hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gelten hatte**.

Irgendwelche rechtliche oder sonstige Bindungen gab es nicht. Die Folge dieses Zustandes war denn auch, daß auf derselben Baustelle, im selben Betriebe, die verschiedensten Lohnklassen vorhanden waren, die keineswegs etwa der verschiedenen Leistungsfähigkeit entsprachen. Die „Klassenlöhne“ waren ein bei der Arbeiterschaft berüchtigtes und gefürchtetes Mittel, die Ausbeutung der Arbeitskraft auf das Äußerste zu steigern. Natürlich waren sie deshalb bei dem Unternehmertum ebenso beliebt.

Es ist erklärlich, daß gerade die vorstehend geschilderten Verhältnisse die Gewerkschaften schon sehr früh beschäftigt. Denn die Arbeiterschaft hatte natürlicherweise darunter ganz erheblich zu leiden. Dazu hat noch die Tatsache beigetragen, daß die Feitsche der Klassenlöhne auch gegen solche Arbeiter angewandt wurde, die sich aus gewerkschaftlichen oder politischen Gründen mißliebiger gemacht hatten, die man aber wegen ihrer Brauchbarkeit nicht entlassen wollte. Ausschlaggebend aber war der Beweggrund, die Arbeiterschaft nicht länger als recht- und willenloses Objekt des „freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte“ dienen zu lassen, sondern für die Regelung des Arbeitsverhältnisses eine rechtlich gesicherte Grundlage zu schaffen. Aufhören sollte es, daß der einzelne Arbeiter mit dem wirtschaftlich überlegenen Unternehmer um den Arbeitsvertrag handelte und verhandelte. In 99 von 100 Fällen war es ja ohnehin kein „Verhandeln“, sondern ein einfaches Diktat des Unternehmers.

Man hätte nun meinen sollen, daß auch das Unternehmertum gegen eine Regelung und Ordnung nichts hätte einwenden können. Lagen die Dinge doch auch so, daß bei der absolut freien Konkurrenz der Arbeitskräfte untereinander und ihrer Widerstandsfähigkeit dem Unternehmertum gegenüber derjenige Unternehmer sozusagen das Rennen machen mußten, der diese Konkurrenz der Arbeiter am rücksichtslosesten ausnützte, d. h. die Lohn- und Arbeitsbedingungen am stärksten herabdrückte und somit eine richtige Schmutzkonkurrenz ausübte.

Weit gefehlt! Noch weit mehr als gegen jede Lohnerhöhung und Arbeitszeitverlängerung setzte sich das Unternehmertum gegen den Gedanken des Tarif- oder Kollektivvertrages zur Wehr. Zweierlei Erwägungen waren für diesen Widerstand maßgebend. Einmal war damit eine Anerkennung der Gewerkschaften als legitime Vertretung der Arbeiterschaft untrennbar verknüpft. Dagegen sträubte sich das Empfinden der Unternehmer mit aller Macht. Schon aus politischen Gründen. Zum andern war es dann mit der absoluten Herrschaft des Unternehmertums hinsichtlich der Bestimmung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorbei. Für den normalen Unternehmer damals ein geradezu unjagbarer Gedanke! Einzelne Unternehmer, die den Mut hatten, der Arbeiterschaft ihrer Betriebe so etwas wie eine Art Mitbestimmungsrecht einzuräumen, wie z. B. ein Großindustrieller Freese, ist deshalb jahrelang von dem gesamten Unternehmertum auf das bitterste angefeindet worden.

Es hat denn auch einer ganzen Reihe schwerster und opferreicher Kämpfe bedurft, um den Widerstand des Unternehmertums gegen den Tarifvertragsgedanken zu brechen. Die letzten Widerstände konnten erst im November 1918 gebrochen werden. Damals gelang es den Gewerkschaften, auch in die Tore der Großindustrie einzudringen und damit auch hier den Tarifvertrag zur Anerkennung zu bringen. Die Angestelltenchaft verbandt den Besitz von Tarifverträgen lediglich den Arbeitergewerkschaften. Ohne den Vertrag vom November 1918 hätten die Angestellten wahrscheinlich heute noch keinen Tarifvertrag. Es hat ja auch nicht an Versuchen gefehlt — auf Unternehmerseite natürlich — sich der Tarifverträge wieder zu entledigen.

Daß man in den jühdrenden Kreisen des Unternehmertums sich auch bis heute noch nicht mit dem Tarifvertragsgedanken völlig, als mit einer nicht mehr umstrittenen Tatsache, abgefunden hat, beweisen mangelnde Vorgänge und Veröffentlichungen der letzten zehn Jahre. Also auch selbst die Arbeiterschaft mit ihren verhältnismäßig starken Gewerkschaften kann nicht sagen, daß es sich für sie um einen heute schon absolut sicheren Besitz handelt.

(Folgen noch zwei weitere Fortsetzungen dieser Abhandlung. Red.)

Die Konzentration des Kapitals

Die Konzentration des Kapitals macht in Deutschland riesige Fortschritte. Nach den Ausweisen des Statistischen Reichsamtes bestanden am 31. Dezember 1929 in Deutschland 11344 Aktiengesellschaften mit einem auf Reichsmark lautenden Kapital von rund 23,7 Milliarden Mark. Anfang des Jahres 1929 waren vorhanden 11690 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von 22,8 Milliarden. Die Zahl der Aktiengesellschaften ist danach um 356 zurückgegangen, während das Nominalkapital um 900 Millionen Mark gestiegen ist. Das Durchschnittskapital je Gesellschaft hat sich von 1957 000 Mark Ende 1928 auf 2 092 000 Mark Ende 1929 erhöht. Darin kommt deutlich die wachsende Konzentration des Kapitals zum Ausdruck. Die Aktiengesellschaften dehnen sich zu gewaltigen Unternehmen aus, die Kapitalien der Gesellschaften werden immer größer, ihre Macht wird immer mächtiger. 66 Aktiengesellschaften waren Ende 1929 vorhanden mit einem Nominalkapital von über 50 Millionen Mark, darunter die J. G.

Farbenindustrie mit 1,1 Milliarden, die Vereinigten Stahlwerke mit 800 Millionen und die Berliner Verkehrs-A.G. mit 400 Millionen Mark.

Es ist bemerkenswert, daß der Rückgang auf die kleinen Gesellschaften mit einem Kapital unter 500 000 Mark entfällt. Sie können sich gegen die großen Gesellschaften nicht halten, werden von diesen aufgejogen oder brechen zusammen. Die mittelgroßen Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 500 000 bis 5 Millionen Mark haben sich bei einem kleinen Rückgang der Anzahl dem Kapital nach gehalten. Das Jahr 1929 war für sie noch verhältnismäßig günstig, erst der hereindrehende Winter mit seiner riesigen Arbeitslosigkeit brachte auch hier einige zum Erliegen. Zugewonnen haben die großen Gesellschaften sowohl der Zahl wie auch dem Kapital nach. In Prozenten ausgedrückt ergibt sich, daß die kleinen Gesellschaften um 2 abgenommen, die mittelgroßen und großen um je 1 zugenommen haben. Fünfzig Prozent des gesamten Kapitals, also rund 11,8 Milliarden Mark, liegen in Händen von 180 Aktiengesellschaften.

Die verarbeitende Industrie zählt 5337 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 8,8 Milliarden Mark. Darunter ist die Industrie der Steine und Erden vertreten mit 225 Aktiengesellschaften, die über ein Nominalkapital verfügen von 287 Millionen Mark. Davon hatten 5 Gesellschaften ein Kapital bis 5000 Mark, 15 Gesellschaften über 5000 bis 50 000 Mark, 18 Gesellschaften über 50 000 bis 100 000 Mark, 74 Gesellschaften über 100 000 bis 500 000 Mark, 35 Gesellschaften über 500 000 bis 1 Million Mark, 65 Gesellschaften über 1 Million bis 5 Millionen und 13 Gesellschaften über 5 Millionen Mark.

Die Zahl der Gesellschaften ist in der Industrie der Steine und Erden von 237 Anfang 1929 auf 225 Ende 1929, mithin um 12 Gesellschaften zurückgegangen, während das Kapital der Gesellschaften von 273 auf 287, also um 14 Millionen Mark stieg. Die Konzentration des Kapitals hat gerade in diesem Industriezweig beachtliche Fortschritte gemacht. Auf der einen Seite Rückgang der Zahl der Aktiengesellschaften, auf der anderen Zunahme des Kapitals bei gleichzeitiger Verringerung der Unternehmen. Darin drückt sich die fortschreitende Ansammlung von riesigen Kapitalien in wenigen Händen aus. Leider sind in der amtlichen Statistik bei den AG in der Industrie Steine und Erden die Unterabteilungen nicht gesondert ausgeführt, wie das in den Vorkriegsjahren geschah. Dadurch wurde der Überblick über die AG in der Steinindustrie wesentlich erleichtert. Nunmehr sind sie mit in den großen Industriezweig hineingemengt. Im allgemeinen zeigt die Gesamtstatistik mit eindringlicher Deutlichkeit, daß eine geringe Zahl von Kapitalbesitzern in Deutschland immer reicher und mächtiger wird. Die neue Entwicklung des Kapitalismus reiht die Kluft zwischen Kapital und Arbeit immer tiefer. Die Arbeiterschaft hat allen Grund, getrübt dazustehen. N.

Die wichtigsten Nahrungsmittel am meisten verteuert

Die Indexziffern sowohl für den Großhandel als für die Lebenshaltungskosten zeigen seit Monaten eine Neigung zum Sinken. Die Großhandelskoeffizienten sind sogar sehr wesentlich gesunken. Es wurde hier bereits ausgeführt, daß die große Masse von diesem Sinken der Preise eigentlich sehr wenig merkt. Die mangelnde Errechnung der Indexziffern ist nicht zuletzt daran schuld, daß die eigentliche Teuerung nur mangelhaft in der Statistik zum Ausdruck kommt. Das Statistische Landesamt Hamburg kommt in seiner letzten herausgegebenen Monatschrift Nr. 12 auf die Preisentwicklung in Hamburg zurück. Es wird dort u. a. folgendes ausgeführt: „Für 1928 auf 1929 ergibt sich für Butter eine Verbilligung von durchschnittlich 1,1 v. H. Alle übrigen Lebensmittelgruppen sind gegenüber dem Vorjahr teurer geworden, und zwar Fett um 1,4 v. H., Speck um 2,4 v. H., Schinken um 13,0 v. H., Käse um 6,8 v. H., Wurst und sonstige Fleischwaren um 13,2 v. H. und Eier um 10,3 v. H. Des weiteren ist der für den Haushalt wichtige gemahlene Zucker während des Jahres 1929 im Preise gestiegen. Bemerkenswert ist außerdem die starke Verteuerung von weißen Schmalzbohnen, weißen Rundbohnen und Linsen. Zahlmäßig ausgedrückt stellt sich von 1928 auf 1929 die Preissteigerung für Bohnen auf 55,7 v. H. und für Linsen auf 22,9 v. H. Auch frische Fische weisen eine Preissteigerung um 2,0 v. H. auf. Die Räucherfische sind um 3,6 v. H. teurer geworden. Insgesamt sind die Preise für frische Fische, Salz- und Räucherfische gegenüber dem Vorjahr um 2,3 v. H. gestiegen. Bei näherer Betrachtung der Veränderungen von 1913/14 bis 1929 zeigt sich, daß von den Nahrungsmitteln am stärksten sich Gemüse verteuert hat, denn die Ziffern bewegen sich zwischen 183 und 320. Es folgen getrocknete Bohnen (256) und Erbsen (195). Besonders hoch liegen außerdem Salzheringe mit 240 und Landeier mit 200. Es folgen Schweinefleisch 172, Hammelfleisch mit 163; die Mehzzahlen für Kartoffeln, Brot, Speck, Butter und Schmalz bewegen sich zwischen 150 und 163. Vollmilch und Käse erreichen beide rund 148, Rindfleisch rund 146. Dagegen steht der Index für Lebenshaltungskosten auf 151. Nimmt man das Jahr 1924 als Ausgangspunkt, so steht die Wohnungsmiete 1929 mit einer Verteuerung von 100:270 weit aus an erster Stelle.“

Diese Ausführungen zeigen sehr deutlich, daß, wenn auch die Mehzziffer der Lebenshaltungskosten insgesamt im Preise sinkt, dies nicht mit einer Verbilligung der am meisten gebrauchten Lebensmittel einhergehen muß. Diese können im Gegenteil eine lebendige Tendenz aufweisen, wie die Untersuchungen des Statistischen Landesamtes Hamburg zeigen. Die Mehzziffern der Lebenshaltungskosten sind deshalb sehr problematisch.

* In den anderen Bundesstaaten gab es ähnliche Gesetzesbestimmungen.

** Daß das nicht zuviel behauptet ist, dafür diene folgender Fall, den ich selbst erlebt habe, als Beweis: Einer meiner Lehrkollegen, ein beruflich äußerst geschickter und guter Arbeiter, hatte wegen seiner körperlichen Unentwickeltheit freiwillig zwei Jahre länger gelernt. Er fürchtete wegen seiner Kleinheit den Spott der Gesellen, wenn er als Gleichberechtigter unter ihnen auftreten würde. Wegen

seiner Tüchtigkeit aber zahlte ihm sein Lehrmeister im fünften Lehrjahre Gesellenlohn, pro Tag 1 Taler. Als er dann nach Beendigung des fünften Lehrjahres sich doch entschloß, Geselle zu werden, zahlte ihm derselbe Meister pro Tag 2 Mark! — In der Meinung, daß hier lediglich ein Irrtum vorliege, suchte der junge Geselle noch am selben Jahltage seinen Meister auf, der ihm in dürren Worten erklärte: „Mein lieber W., wenn es dir nicht genug ist, kamst du gehen!“

Internationaler Bericht

vom 4. Quartal 1929

Norwegen. Die Mitgliederzahl des Verbandes ist im steten Steigen und wir rechnen, bis auf 2000 zu kommen. Beim Jahreswechsel hatten wir 1750 Mitglieder in 43 Abteilungen.

Die Arbeitsverhältnisse in der Straßen- und Kantsteinindustrie sind gut, hier gibt es keine Arbeitslosen. Unter den Bau- und Monumentararbeitern ist etwas Arbeitslosigkeit. Im Larvikdistrikt, wo Labrador in rohen Blöcken gebrochen wird, ist in der letzten Zeit eine lebhaftige Tätigkeit, speziell durch neue Exportmärkte in Amerika.

Der Tarif der Straßen- und Kantsteinhauer läuft am 1. Juni dieses Jahres ab. Es ist noch unentschieden, ob derselbe gekündigt werden soll. Die Tarife für Klebersteine in Gulbrandsdalen laufen am 1. Mai ab. Es sind dies die einzigen, die keine Ferienbestimmungen haben. In allen übrigen Tarifen sind Ferien bis zu 8 Tagen vorgesehen. Die Bewegung in der Gemeinde Akers, allwo 20 Mann in Mitleidenschaft gezogen sind, ist noch nicht beendet; die Gemeinde weigert sich, Verträge abzuschließen.

Die Indexzahl ist 179. Seit dem Krieg haben wir 75 Prozent Zuschlag zu den Akkordpreisen erlangt. Auch auf Stundenlöhne sind bedeutende Lohnzuschläge gekommen.

Dänemark. Die Mitgliederzahl war am Jahreschluß 796. Die Arbeitsverhältnisse waren gut. Alle Tarife sind per 1. April 1930 gekündigt, sie umfassen sozusagen alle Mitglieder. Verhandlungen sind bevorstehend, deren Resultat ist noch nicht ersichtlich. Unsere Forderungen bestehen in Lohnerhöhung und Gewährung von Ferien.

Da nur geringe Arbeitslosigkeit bestand, wurde die Arbeitslosenkasse nicht stark in Anspruch genommen und genügte ein Wochenbeitrag von 3 Kronen. Die Aussichten für die folgenden Monate sind ebenfalls gute.

Im Import schwedischen Materials, speziell für Wegebau- und Pflastersteine scheint eine Minderung eingetreten zu sein, was für die nationale Industrie von großer Bedeutung ist. Bisher hatte die Konkurrenz aus Schweden und Norwegen auf Grund niedriger Entlohnungen ungünstig auf die heimische Industrie gewirkt.

Schweden. Der Index beträgt 170, seit 1923 ist derselbe so ziemlich stabil geblieben. Die Löhne sind um 25 Prozent gestiegen, so daß sie ziemlich Schritt gehalten haben. Die Stundenlöhne der Steinhauer variieren zwischen 0,90 bis 2 Kronen, die der Hilfsarbeiter zwischen 0,70 bis 1,45 Kronen.

Am 1. Januar 1929 bestanden 75 Tarife, umfassend 95 Prozent der Mitglieder. Alle Tarife haben die 48-Stundenwoche als maximale Arbeitszeit. In 10 Fällen sind bereits Ferien enthalten, und zwar von 1 bis 6 Tage. Im Jahre 1929 wurden 10 neue Tarife erstellt, und zwar alle mit Lohnerhöhungen. Diese Lohnerhöhungen variieren zwischen 5 bis 15 Prozent.

Die Arbeitsverhältnisse im vergangenen Jahr können als gute bezeichnet werden. Arbeitslose waren im Dezember 3,7 bis 6,6 Prozent.

Am 1. Januar 1929 waren 10 007 Mitglieder, am Jahreschluß 10 981 in 169 Sektionen. Die Organisationsverhältnisse können als gute bezeichnet werden.

Holland. Steinsetzer. Die Mitgliederzahl ist nunmehr auf 1000 angewachsen. Verschiedene Bewegungen in verschiedenen Orten hatten guten Erfolg, speziell in bezug auf Einführung von Ferien. Die Arbeitslosigkeit war prozentual nicht groß.

Tschechoslowakei. (Steinarbeiterverband.) Das letzte Vierteljahr des Jahres 1929 war, wie alljährlich im Herbst, an Lohnbewegungen schwach. Es wurden insgesamt 5 Lohnaktionen geführt, davon eine als Abwehrkampf. Vier andere hatten Vertragsschließungen in sich. Sonst war dieses Vierteljahr eine Zeit der Ruhe. Im Jahre 1929 wurden insgesamt 23 Lohnbewegungen in 44 Betrieben geführt. Diese Betriebe beschäftigten rund 3370 Steinarbeiter, darunter 1089 Mitglieder unseres Verbandes. Alle anderen waren Mitglieder anderer Gewerkschaftsorganisationen, teils auch Unorganisierte. Die Mehrzahl der Fälle zeitigten Abschluß von Verträgen mit Lohnerhöhungen. Es wurden 18 Lohnverträge abgeschlossen oder verlängert, und zwar in 40 Betrieben, die 3076 Steinarbeiter beschäftigten. Lohnerhöhungen wurden in 13 Fällen erzielt, und zwar 4 bis 20 Prozent, in 5 Fällen wurde eine Teuerungszulage bis 400 Kronen erreicht, in 4 Fällen hat es sich um Respektierung der Lohnverträge gehandelt. Alle diese Errungenschaften wurden ohne Kampf erzielt, nur in 2 Fällen ist es zu kleinen Proteststreiks gekommen. Am Ende des Jahres hatte der Verband im Bereiche seiner Ortsgruppen 30 Lohnverträge. Davon wurden im Dezember 4 gekündigt (3 in größeren Steinbruchgebieten), wo die Pflasterung- und Stückarbeit erzeugt wird, so in Hudcice, Blatná und Pozary (Staatssteinbruch), und in 41 Betrieben in Prag, in denen Denkmal-, Bau- und Fassadenarbeit durchgeführt wird.

Der vorjährige katastrophale Winter hat zwar verschuldet, daß man mit eigentlicher Lohn- und Agitationsarbeit erst im Monat April anfangen konnte, doch die Erfolge der Agitationsarbeit sind sehr befriedigend. Im Jahre 1929 haben sich 655 neue Mitglieder angemeldet, wobei wir die Mitglieder, die aus anderen Organisationen zu uns übertreten, nicht zählen. Da auch 9 neue Zahlstellen gegründet wurden, zählt der Verband am Ende des Jahres 2370 Mitglieder in 52 Ortsgruppen und Zahlstellen. Die Einnahmen betragen 274 935,95 Kronen, die Ausgaben 252 249,68 Kronen. In diesem Posten ist die Arbeitslosenunterstützung an erster Stelle. Es wurden hierfür 113 217,63 Kronen ausgezahlt. Laut Gesetz der Arbeitslosenunterstützung, Genter System, haben wir seitens des

Staates 61 072,80 Kronen daran gut. Die Verbandszeitung hat 35 995,19 Kronen gekostet, für die Agitation wurden 20 412,70 Kronen verwendet.

Die Arbeitsverhältnisse im Sommer waren sehr gut, dagegen haben sie sich im Herbst verschlechtert. Am Ende des Jahres hatten wir schon mehr als 100 Arbeitslose und an Unterstützungen wurden im November und Dezember 3940,10 Kronen ausgezahlt. Wenn wir die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt mit jenen des Vorjahres vergleichen, sehen wir, daß es diesmal nicht das Wetter war, welches die Arbeitslosigkeit verursachte, es war eine richtige wirtschaftliche Krise in der Steinindustrie.

Tschechoslowakei. (Bau-, Stein- und Keramarbeiter.) Eine Aufwärtsbewegung in der Mitgliederbewegung in der Steinbranche ist soweit zu beachten, als die kommunistischen Kollegen langsam einsehen, daß sie sich auf falschem Wege befinden. Der von der kommunistischen Partei gegen den internationalen allgemeinen Verband gegründete Industrieverband der Bauarbeiter lebt nicht, sondern vegetiert bloß. Der neue Verband wurde geschaffen, weil sein Vorgänger auf Moskaus Befehl als zu wenig revolutionär zertrümmert werden mußte. Bei dieser und auch den früheren Zerstörungsarbeiten wurden Mittel angewendet, die alles andere, nur nicht gewerkschaftlich genannt werden können. Dies wirkt sich nun in dem nach dem Programm der neuen und ganz richtigen Linie gegründeten Industrieverband aus. Es sollen die einkassierten Beiträge sehr unregelmäßig bei der Zentrale einlaufen. Es ist deshalb dort Schmalhans Küchenmeister und muß aus Mangel an Geldmitteln ein Sekretär nach dem anderen entlassen werden. Außerdem hat der neue Verband vom Ministerium für soziale Fürsorge die Bewilligung zur Auszahlung des Staatsbeitrages zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung nicht erhalten. Dies ist eine schwere Schädigung der Mitglieder dieses Verbandes. Die Kommunisten behaupten, daß das Ministerium die Bewilligung deshalb vorenthält, weil der neugegründete Verband eine rote, revolutionäre Gewerkschaftsorganisation ist. An dieser Behauptung ist kein einziges Wort wahr. Unser Verband erschwert den bisher kommunistisch orientierten Kollegen den Uebertritt nicht. Im Gegenteil. Diese irreführenden Kollegen haben Schaden genug erlitten und darf die Rückkehr zum Einheitsverband nicht erschwert werden.

Lohnbewegungen wurden in diesem Quartal nicht durchgeführt, da die Vertragsdauer der Lohntarife bis zum Schluß des Jahres oder weiter gelten. Nur im Kreissekretariat Olmütz konnte für die Schotterarbeiter in Sternberg und in Paskew eine Weihnachtzulage von je 100 Kronen herausgeholt werden. Im Kreise Freiwaldaue wurden einige Lohnpositionen der Steinmetzen und Schleifer richtiggestellt. Die Konjunktur war infolge der Staats-Hochbauten und Straßenbauten bis zum Schluß des Jahres gut, teilweise mittelmäßig. Nur wenige Orte haben im Dezember Arbeitslose gemeldet.

Belgien. Im letzten Quartal sind keine großen Bewegungen zu verzeichnen, ebenso wenige Unterstützungen für Arbeitslosigkeit. Der Streik in Lessines (Steinbruch Moulpon) ist beendet und gibt beiden Teilen Befriedigung. Derjenige von Mevergnies, der schon seit 1. Februar 1928 dauert, läuft weiter. Auch der Streik vom Steinbruch Dave, Namur, der seit 25. Oktober dauert, ist noch unerledigt.

Der Lebensindex lautete am 15. September 889, ist bis 15. Januar auf 895 gestiegen.

Für die Zentralkasse sind zwei neue Beitragsklassen in Kraft getreten: die erste setzt einen Monatsbeitrag von 13 Fr. fest und gibt das Recht auf Unterstützung bei Maßregelung 25 Fr., bei Streiks 17 Fr. und unfreiwillige Arbeitslosigkeit 12 Fr. per Tag. Die zweite Kategorie setzt den Monatsbeitrag auf 12,30 Fr. fest.

Zu den obigen Unterstützungen erhalten die Arbeitslosen vom Staat 3,50 Fr. per Tag, weitere 3 Fr. für die Ehefrau und für Kinder ebenfalls noch einen Beitrag. So wird in der Provinz Hainaut 20 Prozent, Brabant und Namur 40 Prozent entrichtet. Die regionalen Arbeitslosenfonds zahlen überdies noch 1 Fr. bis 3 Fr. per Tag.

Im ganzen Land ist uns keine kommunistische Sektion bekannt, die Christlichen verfügen über 6—700 Mitglieder. Die Kassenverhältnisse pro 1929 des Verbandes sind folgende: Einnahmen 2 536 003,10 Fr., Ausgaben 1 750 722,50 Fr. Der Kassenbestand am 1. Januar 1930 betrug 1 814 498,16 Fr. Die Landesregierung zahlte für Arbeitslosenunterstützung an unsern Verband über 910 000 Fr. Die übrigen Kassen weisen folgendes Bild auf:

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.
Kampffonds	1 085 244,65	403 982,50
Arbeitslosenunterstützung	1 298 114,71	1 177 777,67
Administration	152 643,74	169 562,33

Die Beiträge zu diesen Kassen betragen je 40 bis 80 Cent pro Mitglied und Monat.

Schweiz. Gegen Ende des Quartals machte sich eine kleine Arbeitslosigkeit bemerkbar, die auf die winterliche Stockung im Baugewerbe zurückzuführen ist. Die Organisation macht zunehmend Fortschritte, speziell wird danach getrachtet, auch die Zementarbeiter der Kunststeinbranche mit in unsere Organisationen zu nehmen. Durch eine Abstimmung wurde festgelegt, daß in kommenden Bewegungen der Ferien- und Lehrlingsfrage mehr Beachtung beigemessen werde. Auf das Frühjahr sind schon einige Bewegungen bewilligt. Mit Ausnahme vom Tessin wird sehr wenig in Naturstein gearbeitet, jedoch werden an Häusern und Palästen die schönsten ornamentischen Arbeiten zu glatten Fassaden beseitigt.

Internationales Steinarbeitersekretariat,
K o l b - Zürich.

Die Entwicklung des genossenschaftlichen Welthandels

„ff. Mancher wird erstaunt fragen, ob es denn „so etwas“ wie genossenschaftlichen Welthandel gibt. Scheint doch die große Masse der Verbraucher, selbst in Arbeiterkreisen, noch gar nicht hinreichend darüber unterrichtet zu sein, daß es in der deutschen Republik „so etwas“ wie eine konsumgenossenschaftliche Bewegung gibt, die heute nahezu 4 Millionen genossenschaftlich organisierte Familien zählt und eine genossenschaftliche Warenversorgung von jährlich anderthalb Milliarden Reichsmark Umschlagswert aufgebaut hat, wovon allein 350—400 Millionen Reichsmark auf eigene, d. h. genossenschaftliche Güterproduktion entfallen.

Also es gibt einen genossenschaftlichen Welthandel, und wenn es nur als großer Anlauf dazu bewertet wird, was die internationale Genossenschaftsbewegung im gegenseitigen Geschäftsverkehr durch Gütertausch bis jetzt leistet. Naturgemäß mußte vor allem das bolschewistische Rußland darauf drängen, durch die von ihm kontrollierten Genossenschaften in wirtschaftliche Handelsbeziehungen mit den Genossenschaften anderer Länder zu kommen, da der Kapitalbedarf hierfür weniger diplomatische Anstrengungen bedurfte, als der Handel mit der privatkapitalistischen Wirtschaft. Und so entstanden zunächst organisierte genossenschaftliche Handelsbeziehungen zwischen England und Rußland, welche nach einem Bericht des Direktors einer Moskauer Genossenschaftsbank einen Jahreswert von 50 Mill. RM. erreichte. Vom Jahr 1923 bis 1928 erreichte der gegenseitige Warenverkehr die Summe von insgesamt 1400 Mill. RM., wovon rund 600 Mill. RM. auf die russische Ausfuhr, 800 Mill. RM. auf die Einfuhr entfielen. Auch mit Deutschland, Frankreich, Belgien und vor allem Österreich wurden solche genossenschaftliche Handelsbeziehungen angeknüpft, die indes bei der Eigenart der russischen Leistungsmöglichkeit noch keinen besonders großen Umfang angenommen haben.

Einen größeren Umfang besitzen die genossenschaftlichen Handelsbeziehungen zwischen England und seinen Dominien. Und da die englische Genossenschaftsbewegung die besten Grundlagen hierfür in seinen Großkaufgesellschaften besitzt, so kann es beinahe als selbstverständlich angesehen werden, daß die schottische Großkaufgesellschaft Mitglied der kanadischen Großkaufgesellschaft geworden ist, um direkten Einfluß auf die genossenschaftliche Ein- und Ausfuhr beider Länder zu gewinnen. Die englische Großkaufgesellschaft hinwiederum hat Vertretungen in Australien und Neu-Seeland errichtet, und es wird konstatiert, daß mit der Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften aller beteiligten Länder auch die Erzeugung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in hohem Maße gefördert wird.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Tatsache, daß die Finanzierung des internationalen genossenschaftlichen Warenverkehrs fast ausschließlich durch die Genossenschaftsbanken geschieht, so daß derselbe ebenso unabhängig vom privaten Bankkapital bleibt, wie die Finanzierung der nationalen genossenschaftlichen Warenversorgung. Dies ist sogar von entscheidender Bedeutung, sobald einmal der tatsächliche Weltkampf im Welthandelsverkehr zwischen privatkapitalistischer und genossenschaftlicher Warenversorgung noch stärker als es heute der Fall ist, in die Erscheinung tritt. Zur Finanzierung der genossenschaftlichen Warenversorgung in den einzelnen Ländern, welche bestimmt auf 30 Milliarden geschätzt werden kann, dienen nahezu 8 Milliarden RM. genossenschaftliches Eigenkapital und für den weltwirtschaftlichen Güterverkehr der Genossenschaften untereinander ist eine internationale Genossenschaftsbank vorgesehen, die ebenjowenig privatkapitalistischen Kredit braucht.

Alles in allem bedeutet die Internationalisierung des genossenschaftlichen Weltverkehrs eine bedeutsame Vereinfachung des Handelsverkehrs überhaupt, die ganz im Interesse der Verbraucher liegt.

Welche Aufgaben hat u. a. die gesetzliche Betriebsvertretung in der Natursteinindustrie und im Steinstraßenbau?

Der Absatz 8 im § 66 des Betriebsrätegesetzes sagt darüber:

„... auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, — die Gewerbe-Aufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, — sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“

Diese Tätigkeit eines Betriebsrates oder Betriebsobmannes in den Betrieben der Steingewinnung und der Steinbearbeitung und im Steinstraßenbau energisch wahrgenommen, vermindert die unheilvollen Folgen der Berufsgefahren.

Dem Nichtorganisierten!

Dir, der du nicht organisiert bist, sage ich, daß du in Fesseln des Irrtums geschnürt bist. Dede Gleichgültigkeit und egoistische Triebe erkiden in dir die fruchtbare Liebe zu deinesgleichen. Du siehst nur dich; an ihn und mich und all die andern, die mit dir durch Arbeit und Leben wandern, denkst du nicht. Armjeliger Wicht! All dein Leben ist Trugschluß, ist täuschender Schein! Du siehst schußlos allein; wir andern aber, vereint und kraftgeschmeilt, wir erobern die Freiheit der Arbeit der Welt!

Die Submissionsstraße

(Eine wahre Begebenheit während des Krieges.)

Auf dem Gelände des früheren Artilleriedepots und der Munitionsfabrik in Dresden gab es während des Krieges eine Straße mit Namen „Planitzstraße“, benannt nach dem „Edlen von der Planitz“. Diese Straße befand sich aber in einem derartigen Zustande, daß sie eigentlich ein Söhle war auf diesen „hochfliegenden“ Namen.

Zu dieser Erkenntnis mochte man auch endlich höheren Orts gekommen sein, denn eines schönen Tags begann man mit der Anfuhr von Kleinpflastersteinen und in verhältnismäßig kurzer Zeit war aus dem Schlammgraben, wie wir zu sagen pflegten, eine Straße erster Ordnung geworden. Sei, das war Sache! Doch die Freude dauerte nicht lange. Da kamen Männer mit langen Stahlbändern und maßten auf der neuen Straße herum; ihnen folgten auf dem Fuße Männer mit Spitzhaden und Bremsen. Diese rissen die kaum fertiggepflasterte Straße in einer Breite von reichlich einem Meter von einem Ende zum anderen auf. Auf unsere verwunderte Frage, was hier losgehe, erhielten wir zur Antwort, daß eine Rohrleitung zur Ferndampfheizung eingebaut würde.

Dies geschah auch und die Straße wurde wieder sauber gepflastert und hergerichtet.

Nach etwa vier Wochen das gleiche Schauspiel. Männer mit Maßbändern und Spitzhaden erschienen wiederum und rissen ausgerechnet genau dieselbe Straße wieder auf. Unser Aufseher sagte: „Kinder, ich bin geirrt wie so ein alter Regenschirm, was jetzt werden soll?“ Nun, diese Kolonne teilte uns mit, den Auftrag zu haben, ein Startstromkabel in die Straße einzubauen. Als dies getan war, ließ man nach der Pflasterung sogar eine Walze darüber hinstrollen, damit sie jede Spur dieser Missetat beseitigt.

Dem Halborganisierten!

Dir, der du nur mit halbem Herzen organisiert bist, sage ich, daß du vom Irrtum verführt bist, wenn du glaubst, deiner Pflicht schon zu genügen, wenn du mit Wichtigkeit, doch still und verschwiegen, den Beitrag dem Verbands spendest. Damit allein wendest du nicht dein Geschick! Mit hellem Blick mußt du schaffen und streben für ein besseres Leben! Rührig und stetig sein und werbend tätig sein, von Ueberzeugung und Mut geführt sein: Das heißt organisiert sein!

Nun gingen etwa sechs Wochen ins Land, als wieder ein Ingenieurkorps mit allem Drum und Dran auf dem Plan erschien. Diesmal riß man bald die halbe Straße auf. Unser Aufseher meinte: „Wie es scheint, erleben wir hier noch närrisches Zeug!“ Er frag den Schachtmeister, was wird denn hier geündigt?“ Der erwiderte: „Die Straße wird beschleust!“ „Na,“ sagte unser Aufseher, „das ist ja eine großartige Geistesgabe. Erst baut man die Straße, dann reißt man sie auf legt Dampfheizung, wieder zugemacht, wieder aufgerissen, Kabel, wieder zu und jetzt abermals aufgerissen, weil man plötzlich merkt, daß keine Schleiße da ist. Das kommt alles so schön beieinander zu liegen, da konntet ihr alles

auf einmal reinlegen.“ „Ja,“ erwiderte jener, „wir haben nur unsere Auftrag auszuführen, das andere geht uns nichts an!“ Kopfschüttelnd zogen wir nach dieser Belehrung von dannen.

Doch unser Staunen war noch nicht zu Ende. Es mochte ein Vierteljahr verfließen sein, als das Aufhaben von neuem losging. „Das ist doch mehr als toll,“ sagte unser Aufseher, „ihr Männer, was gedenkt ihr denn jetzt anzustellen?“ Darauf kam die Antwort, daß Wasserleitung in die Straße gelegt würde.

Da fahen wir nun einen Graben mitten in der Straße und darin friedlich beisammen Dampfheizung, Kabel und Schleißenrohr, und jetzt kam Wasserleitung hinzu. Das konnte doch alles auf einmal gelegt werden, sogar vor der Pflasterung. Das war Sparbarkeit unserer Herren Ressort-Offiziere, jeder machte seins. Unser Aufseher meinte, das war 1917: „Wenn beim Militär überall so gemurkt wird, brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn schließlich Deutschland den Krieg verliert, den ganzen Krempel bezahlen muß und am Ende bankrott macht.“

Der Mann hat leider Recht behalten, ohne daß er es wollte. Aber ähnliches mit der fortwährenden Budelei soll noch in vielen Städten und kleineren Gemeinden vorkommen und wird dann von ganz Uneingeweihten den Straßenbauarbeitern in die Schuhe geschoben. R. Tomshke.

Dem Ganzorganisierten!

Du, der du vollkommen überzeugt bist, und der du ungebeugt bist trotz deines Schicksals Schwere — Kämpfer und Vorwärtstrebender, höre: Du hast das beste Teil erwählt! Von hohem Mute besetzt, siehst du mit deinesgleichen in fester Front; du wirst nicht weichen, bis die Lat vollendet, bis endlich endet Glend und Knechtesfron! Und dein schönster Lohn wird dann sein, nicht umsonst gelebt zu haben und für echtes Menschentum gekämpft zu haben!

La f e s.

An Mitglieder und Zahlstellenleitungen. Die außerordentliche, anhaltende Arbeitslosigkeit in allen Verbandsorten läßt den erklärlichen Wunsch entstehen, daß fremde Kollegen nicht zureisen möchten, einmal um diese selbst vor Enttäuschungen zu bewahren und andererseits um die Zahl der am Orte ansässigen, arbeitslosen Kollegen nicht noch mehr zu erhöhen und deren vage Hoffnung auf baldige Arbeit dadurch noch weiter zurückzudrängen. Nun wächst aber aus diesen mißlichen Zuständen das Verlangen heraus, entweder den Ort zu sperren oder durch eine besondere örtliche Bekanntmachung vor der Zureise zu warnen. Keins von beiden ist aber unter den gegebenen Arbeitsverhältnissen angebracht, ihnen kann nicht Rechnung getragen werden! Was dem einen Ort recht ist, kann billigerweise dem anderen nicht abgeschlagen werden, folgedessen muß es einfach für alle unterbleiben. Weder Sperre noch andere Hinweise bringen eine Aenderung, damit müssen sich die Verbandsorte abfinden. Wir können nur immer wieder darauf hinweisen, daß jeder reisende Kollege, der Verbandsmitglied ist, ehe am Ort um Arbeit nachgefragt wird, sich vorher bei dem Zahlstellenleiter vorstellt und erkundigt. Wird das unterlassen, dann geschieht es mit voller Absicht und würde leider auch gemacht, trotz besonderem örtlichem Hinweis oder gar Sperre. Solche schreckliche Notzeiten wie gegenwärtig, lodern bedauerlicherweise auch die Bande der Solidarität, was mit Zahlstellenbekanntmachungen nicht aufzuhalten ist. Woche für Woche wird auf diese Erkundungspflicht bereits inständig hingewiesen und gilt für alle Erwerbsgruppenangehörigen und für alle Orte im Verband in Nord, Süd, Ost und West. Besondere Hinweise und Ermahnungen für einen Ort oder irgendeiner Berufsgruppe können nicht noch außerdem gebracht werden; das muß jeder Zahlstellenleiter einsehen, deshalb haben auch solche brieflich gestellten Verlangen an die Redaktion keinen Erfolg, verfehlen ihren Zweck. Circa 60 Prozent unserer Verbandsmitglieder sind arbeitslos, das trifft fast jeden Ort; es ist deshalb einfach unmöglich, diese Verbandsorte namentlich aufzuführen. Dann wollen wir aber auch nicht übersehen, daß Arbeitslosigkeit auf der Reise oder Tüppelei noch schlimmer ist wie solche am Ort und es gehört unter den gegenwärtigen Verhältnissen großer Mut dazu, sein Heil in der Fremde zu suchen.

Zeit a. M. In diesem Jahre werden es 25 Jahre, seit unsere Zahlstelle besteht. 1905 wurde die Zahlstelle in Ziegelanger bei Zeil gegründet durch Kollegen, die jahrelang in Sachsen, Schlesien und Norddeutschland gearbeitet hatten. Im Jahre 1906 brach ein Streik aus wegen eines Flächen- und Gliedertarifs, gearbeitet wurde damals im wilden Afford. Der Streik dauerte über 6 Wochen, mußte aber ergebnislos abgebrochen werden, weil zu viel Streiftreter sich fanden. Das war für die streikenden Kollegen sehr bitter, weil die großen Firmen beschlossen hatten, keinen Kollegen einzustellen, der kein Buch nicht abgibt. Für unsere junge Zahlstelle ein schwerer Schlag, sie war die einzige im oberen weißen und grünen Sandsteingebiet. Darauf gingen wieder viele Kollegen in die Fremde, andere sind bei kleinen Meistern untergekommen, wodurch die Zahlstelle doch nicht aufgelöst wurde, wie die großen Meister wollten. Dann ging es in unserer Zahlstelle langsam wieder aufwärts bis 1913, wo unter den gleichen Verhältnissen wie 1906 wieder ein Streik ausbrach, der 8 Wochen dauerte. Auch dieser mußte abermals abgebrochen werden, weil die Kohle per Schiff ins untere Maintal geschafft wurden und dort die Arbeit gemacht wurde, denn die Steinmeßen des unteren Maintals waren nicht mit uns in Streik getreten. So bekam unsere Zahlstelle wieder einen Rückschlag. Dann kam der Krieg, der viele unserer Kollegen forttrieb. Etwa 8 ältere Kollegen haben die Zahlstelle in der Kriegszeit erhalten. Nach dem Krieg ging es langsam aufwärts. Als die Inflation einsetzte, kamen fast alle Steinarbeiter zur Organisation; unsere Zahlstelle zählte über 500 Mitglieder. Nach der Inflation teilte sich unsere Zahlstelle in drei: Zeil, Trossenfurt, Eltmann. Aber sowie die Inflation vorbei und die Goldmark einsetzte, ging es auch mit dem Verband wieder zurück, weil wir bei der Verhandlung mit den Unternehmern beim Einsetzen der Goldmark nur 38 Pf. Spitzenlohn durchbringen konnten, obgleich vor dem Kriege 45 bis 50 Pf. Stundenlohn war und im Afford mehr verdient wurde. Während der Inflation hatten wir wieder einen Flächen- und Gliedertarif eingereicht, den wir auch nach der Inflation erhalten haben, aber er ist nicht der beste. Jetzt haben wir den Tarif, um den so viel gestritten und gekämpft wurde, doch sehr wenig Arbeit für Baumerkstein und wenn ja, dann ist alles so glatt wie möglich, höchstens eingesezte Flächen, die nach unserem Tarif schlecht entlohnt werden.

Nach dem Kriege hat sich eine lebhafteste Schleifstein-Industrie aufgetan, die bis jetzt noch verhältnismäßig gut geht. Hier in Zeil sind 6 Drehereien mit 15 Drehbänken; doch die Kollegen in den Drehereien lassen viel zu wünschen übrig, denn in den sechs Drehereien sind annähernd 28 Personen beschäftigt, von denen sind 4 organisiert. Diese Leute sind fast durchweg das ganze Jahr beschäftigt, haben auch halbwegs einen annehmbaren Verdienst. Der Verband hat ihnen einen annehmbaren Schleifsteintarif geschaffen, auch für ihren Urlaub hat er gesorgt. Nun aber brauchen sie keinen Verband mehr. Wenn der Vorsitzende oder der Kassierer sie zur Rede stellen, bekommt „man ein freches Maul angehängt“ oder man kann auch sonst noch anderes erleben, wie es mir passiert ist. Das ist der Dank für die Arbeit, die man für diese „Kollegen“ geleistet hat.

Blauberg. Am 26. Januar, nach Arbeitsluß, tagte unsere Generalversammlung, die, entsprechend der Mitgliederstärke, hätte besser besucht sein können. Tagesordnung war die übliche. Die Zusammenlegung der Ortsverwaltung erfuhr insofern eine Aenderung, als an Stelle des bisherigen Vorsitzenden, Koll. Reiner, Koll. Joseph Dietl gewählt wurde. Diesem Vorgang lag wohl der Gedanke zugrunde, daß „neue Bellen besser lehren“. Koll. Haussteiner zeichnete in seinem Vortrage das Bild, wie es gegenwärtig in der Steinindustrie des Bayerischen Waldes aussieht. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, daß unsere Zahlstelle von dem sonst im allgemeinen äußerst schlechten Geschäftsgange in der Steinindustrie auch in diesem Winter fast völlig verschont geblieben ist. Wegen Mangels an Arbeit erfolgte hier noch keine Entlassung. Mit Rücksicht darauf konnte Koll. Haussteiner in seinen weiteren Ausführungen sich auch mit der seit November 1929 veränderten Lage in der Arbeitslosenversicherung ganz kurz befassen. Anhand der vom Verbandsvorstand ausgearbeiteten Vorlage zur Einführung der Invalidenunterstützung in unserem Verbands erwählte sodann der Bezirksleiter auch seine auf dem Verbandstage eingekommene ablehnende Haltung. Aber nunmehr nach der neuen Vorlage bejurdert er die Einführung und ermahnt die Kollegen, bei der im April erfolgenden Abstimmung dieser Einrichtung zur Annahme zu stehen. Dieser Punkt löste eine lebhafteste Aussprache aus, wobei von gewisser Seite wieder einmal der kühne Versuch unternommen wurde, die Einführung der Alters- und Invalidenunterstützung als „Utopie“ hinzustellen und das Ganze nur als Machwerk der Verbandsinstanzen zu bezeichnen. Auch die Gehälter der Verbandsangestellten mußten hierbei wieder einmal den Amboss bilden. Ungeachtet dieser abgedroschenen Redensarten wird aber die Vernunft und die Zweckmäßigkeit der Sache bei der Abstimmung Sieger sein.

Unter Punkt Verschiedenes erfolgte noch eine Klärung über die Verhältnisse des Nachbarortes Blaibach, woraus hervorging, daß dort gegenwärtig an die Neugründung einer Zahlstelle nicht gedacht werden kann. Dagegen sollte in Bradenbach nach Ansicht ortskundiger Kollegen mehr Aussicht auf Erfolg zur Gründung einer Zahlstelle vorhanden sein. Hierauf schloß Koll. Reiner die anregende Versammlung.

Abstimmung im Verband

Vom 1. bis 13. April soll in den Verbandszahlstellen die vom Berliner Verbandstag (September 1929) beschlossene Abstimmung vonstatten gehen!

Kein Verbandsmitglied halte sich von der Abstimmung fern, die, je nach örtlichem Beschluß, entweder in den Betrieben oder in Versammlungen stattfinden kann. Allerdings ist nur eins von beiden zulässig.

Die nötigen Unterlagen wurden jeder örtlichen Verbandsleitung bereits am 18. und 19. März zugestellt.

Vorlage und Abstimmungsregeln siehe „Steinarbeiter“ Nr. 12, 1. Seite.

Weitsichtige Verbandsmitglieder stimmen für die Einführung der Invalidenunterstützung im Verband und bekunden dieses auf dem Abstimmungszettel mit: Ja!

Danzig. Am 16. Januar Generalversammlung. Den Jahresbericht erstattete der Vorsitzende Brieskorn, sowie der Kassierer Seifert. Aus dem Bericht sei festgehalten, daß die Zahlstelle Danzig auf ein Jahr guter Entwicklung zurückgehen konnte. Die Mitgliederzahl ist in diesem Jahre von 60 auf 160 gestiegen. Der Tarifabschluß brachte wiederum einen Fortschritt. Zwar betonte der Kassierer, daß die Abführung der Beiträge sich im kommenden Jahre weiter verbessern müsse; es darf in Zukunft nicht in Erscheinung treten, daß Mitglieder mit den Beiträgen im Rückstande sind. Alle Kollegen müssen in diesem Sinne an der weiteren Besserung der Verhältnisse arbeiten. Dem Gesamtvorstande wurde dann Entlastung erteilt. Die Neuwahl ergab: Vorsitzender Friedrich Kojnicki, Kassierer Otto Ehm und Schriftführer Waldemar Borkowski, ebenso wurden die Ersatzmänner gewählt. Nach erfolgter Neuwahl sprach der bisherige Vorsitzende den Kollegen für ihre rege Mitarbeit seinen Dank aus und begte den bringenden Wunsch, daß auch unter der neuen Leitung die Zahlstelle Danzig sich aufwärts entwickeln möge. Einheit und Geschlossenheit und nie rastende Arbeit sind die Bürgen für den weiteren Aufstieg. Vor Eröffnung der Versammlung gedachte der Vorsitzende des Wirkens des alten Kollegen Kojnicki und überreichte ihm unter dem Beifall der Versammlung das Gedächtnisblatt und zwei Werke anlässlich seines 25jährigen Verbandsjubiläums. Die Jugend wird sich an der Treue und an dem vorbildlichen Wirken des Kollegen Kojnicki ein Beispiel nehmen!

Parthim. Generalversammlung. Von 104 Mitgliedern waren 48 anwesend. Die Kollegen Dohberstein und Soldwedel verlasen einige Schreiben vom Hauptvorstand, die keine Ausprüche hervorriefen. Dem Kassierer wurde auf Antrag der Revisoren Entlastung erteilt. Im Jahresbericht wurde vom ersten Vorsitzenden ein kurzer Ueberblick gegeben. Die Mitgliederzahl hat sich etwas verringert infolge der Geschäftslage in der Marmorsteinfabrik. Der Vorsitzende ermahnt die Mitglieder, treu zum Verbands zu stehen, auch wenn einige Kollegen arbeitslos werden. Beim Kartellbericht, der vom Vorsitzenden erstattet wurde, setzte eine kurze Debatte ein. Der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer wurden einstimmig wiedergewählt; zu Revisoren die Kollegen E. Bötzler und Makus, zu Hilfskassierern die Kollegen Schwahe und Karl Schulz. Ins Ortstartell die Kollegen Dohberstein, Soldwedel, Schulz und Bastian, die gleichen ebenfalls als Lohnkommission. In „Verschiedenes“ wurde noch eingehend über örtliche Verbandsangelegenheiten gesprochen.

Vom Kampf um Lohn und Arbeitsbedingungen

- Gesperz:**
1. Gau: In der Grenzmark Posen-Westpreußen sind Lohnstreitigkeiten. Keine Kollegen aus dem Straßenbau zureisen.
 2. Gau: In Liegnitz die Fa. Herm. Wagner für Steinmeßen. — In Gosenau das Grabsteingeschäft von Emil Kneifel.
 3. Gau: In Beiersdorf, Bez. Löbau, Fa. Herm. Jeschke, Granitwerk.
 4. Gau: In Stendal die Steinfirmen Wöllmann, weil sie sich weigert, die tarifmäßigen Löhne zu zahlen.
 5. Gau: In Duisburg die Arbeitsstelle des Unternehmers Götzel (Straßenbau).
 6. Gau: Odenwaldbezirk (Werkstein- und Pflastersteingruppe).
 11. Gau: In Hildesheim die Firma Schneidewind. — In Bad Odesloe die Tiefbaufirma Schulz. (Dort bekommen die Steinseher und Berufsgenossen keinen Lohn. — In Bremen das Grabsteingeschäft in Firma Friß Everding.

Schweiz. In Kreuzlingen und St. Margarethen darf wegen ernststen Differenzen nicht zugereist werden.

Zur Beachtung: Von Sperren usw. muß der Redaktion mindestens im Zwischenraum von 2 Wochen kurze Mitteilung zugehen, sonst unterbleibt die weitere Bekanntmachung.

Kollegen, beachtet das!

In der neueren Entschlebung des Bundesausschusses vom ADGB zur Arbeitslosenunterstützung, siehe „Steinarbeiter“ Nr. 10, Beilage, 1. Seite, heißt es unter anderem:

Die Solidarität der Arbeiterschaft erfordert aber weiterhin auch Vermeidung jeglicher Ueberzeitarbeit, die notwendig zur Vergrößerung der Arbeitslosigkeit beitragen muß. Alle Verbandsvorstände wie auch die Arbeiter in den Betrieben sollen daher der Ueberzeitarbeit, die heute mehr denn je unberechtigt ist, den schärfsten Widerstand entgegenstellen.

Nicht überall und in jedem Falle wird dieser infolge der großen Arbeitslosigkeit so selbstverständliche Hinweis unter allen Umständen befolgt. In einzelnen Betrieben unserer Berufsgruppen werden demnach Ueberstunden und sogar Sonntagsarbeit verrichtet, trotzdem andere Kollegen am Ort stempeln gehen müssen. Das ist eine Provokation der arbeitslosen Kollegen sondergleichen, der sich kein in Arbeit stehendes Verbandsmitglied schuldig machen darf. Keiner, der Anspruch darauf erhebt, als „Kollege“ angesehen und angesprochen zu werden, soll über die normale, im Betrieb gültige Arbeitszeit hinaus arbeiten. Zumiderhandelnde Verbandsmitglieder können aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Eine Veröffentlichung im „Steinarbeiter“ von Betrieben und Personen erfolgt natürlich auch. Deshalb, Kollegen, übt Solidarität, damit solche Maßnahmen nicht notwendig werden!

Tilfit. Am 19. Januar hielt die Zahlstelle ihre Generalversammlung ab. 23 Kollegen waren erschienen. Der Bezirksleiter Artur Casper war auch anwesend. Selbiger hielt nach Erledigung der Tagesordnung ein Referat: „Unsere Lage im Beruf und unsere Organisation“. Die Tagesordnung: 1. Bericht über das vergangene Jahr, 2. Kassenbericht und Mitgliederzahl, 3. Vorstandswahl, war durch Handzettel bekanntgegeben worden. Der Vorsitzende Franz Redert gab den Bericht des vergangenen Jahres, indem er besonders die große Arbeitsnot im Beruf hervorhob und auf ihre Auswirkungen auf das Verbandsleben hinwies. Darauf gab der Kassierer, Kollege Ernst Kawandt, den Kassenbericht und Mitgliederbestand bekannt. An Einnahmen waren 1137,60 Mark zu verzeichnen. An Ausgaben 1122,85 Mark. Es konnte ein Bestand von 14,75 Mark zum neuen Jahr mit übernommen werden. Die Kasse wurde von den Revisoren und dem Kollegen Casper geprüft und dem Kassierer Entlastung erteilt. Mitglieder hatte die Zahlstelle 38, was gegen das 3. Vierteljahr eine kleine Abnahme bedeutet. Die Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: Vorsitzender und Kassierer versehen ihre Funktionen weiter. Kollege Hermann Voigt wurde als 2. Vorsitzender und Kollege Mag Hindel als Schriftführer gewählt. Kollege Emil Bollmann trat als Ersatz für den auscheidenden Revisor ein. Dann hielt Kollege Casper ein Referat, in dem er versprach, nach Möglichkeit alle Mängel abzuklären. Mit einem Hoch auf den Verband schloß die Versammlung.

Essen. Generalversammlung am 26. Januar. Vorsitzender, Koll. van Tred, gab einen kurzen Bericht über das vergangene Jahr. Als erstes behandelte er das Scharringergerbe, in dem die Kollegen sich endlich wieder zusammengefunden haben, um mit Hilfe des Verbandes den Karren aus dem Dred zu holen. Nach einem gut durchgeführten Streik von kurzer Zeit waren die hiesigen Unternehme gleich bereit, einen Tarif mit uns abzuschließen, obwohl sie vorher nicht wußten, wie sie die Sache auf die lange Bank schieben sollten. Auf den Marmorarbeiterstreik ging er nicht weiter ein, weil er zu der Zeit im Sanatorium war. Im Grabsteingewerbe haben wir in einer kurzen Zeit den Lohn um 30 Pf. erhöhen können, aber trotzdem sind uns die Kollegen bis auf einige wieder verlorengegangen. — Die Abrechnung war vervielfältigt und jeder Kollege im Besitz eines Formulars, so daß man den Ausführungen des Kassierers genau folgen konnte. Die Revisoren bestätigten die Richtigkeit, wonach dem Kassierer Entlastung erteilt wurde. — Da die Kollegen von Tred und Josejak auf eine Wiederwahl verzichteten, wurden zum 1. Vorsitzenden Wessel, zum zweiten Hoffmann, zum Kassierer Sauerborn gewählt. Zum Schluß wurden noch die Versammlungen festgelegt, die jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat bei Föller, Frohnhauser Str. 53, um 10 Uhr stattfinden.

Wesermünde-Bremerhaven. Generalversammlung vom 2. Februar 1930. Anwesend waren 15 Mitglieder. Die Versammlung wurde vom 2. Vorsitzenden Kollegen Heint. Steich eröffnet. Tagesordnung: 1. Jahresabrechnung, 2. Wahl des Vorstandes, 3. Verschiedenes, 4. Bericht über die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß. Bevor man zur Tagesordnung überging, gibt Steich einen Rückblick über das letzte Jahr. Die Mitgliedschaft wechselte und zum Schluß des Jahres waren wieder 49 Mitglieder zu verzeichnen. Dann gibt der Kassierer den Kassenbericht, der für richtig befunden wird. Dem Kassierer wird Entlastung erteilt. Als 1. Vorsitzender wurde der Kollege Gustav Meyer neugewählt, 2. Vorsitzender: H. Steich, wiedergewählt wurde als 1. Kassierer der Kollege Otto Schwendler, neugewählt als 1. Schriftführer Wilh. Steich, 2. Schriftführer H. Giese, als Hilfskassierer Heint. Giese, Wilh. Steich. Als Gewerkschaftsdelegierter: Alfred Rieprecht, Fahnenträger: Willi Bieh, Fahnenjunker: J. Bieh, J. Tjaden. Lohnkommission: Gust. Meyer, Kriegsmann, W. Steich. In „Verschiedenes“ wurde beschlossen, die Entschädigungssumme für den 1. Vorsitzenden und 1. Kassierer auf 30 RM. jährlich zu erhöhen und für den 1. Schriftführer 20 RM. Zum Schluß wurde ein Bericht von der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß vorgelesen.

Hohburg. Nach Eröffnung der Versammlung entspinnt sich eine erregte Auseinandersetzung zur Geschäftsordnung und zwar beantragt Kollege Zideri als 1. Punkt der Tagesordnung „Bericht vom oppositionellen Gewerkschaftskongreß“ durch Kollegen Koloßig. Es setzt eine scharfe Debatte für und gegen ein, bis Kollege Müller als Vorsitzender erklärt, er werde es nicht zulassen, daß im Rahmen der Tagesordnung der Generalversammlung ein solcher Bericht gegeben werde, nach Schluß der Versammlung stehe es jedem frei, sich diesen Bericht anzuhören. Nach Erledigung dieses Zwischenfalles konnte die Tagesordnung abgewickelt werden. Beim Punkt Wahlen setzte wiederum eine erregte Auseinandersetzung ein. Da man gegen die einwandfreie Geschäftsführung der bisherigen Zahlstellenleitung sachlich nichts vorbringen konnte, griff man den Kollegen Müller persönlich an, und stellte ihn als „Verräter“ hin, weil er noch Schluß einer Verhandlung beim Landesarbeitsgericht in Leipzig den Vertretern der Unternehmer aus Höflichkeitgründen beim Anziehen des Mantels half und sich durch Händedruck verabschiedete. Gegen die Wahl durch Händedruck erhob Kollege Zideri Einspruch und erklärt, mancher Kollege schämte sich, seine Wahl in dieser Form zu erkennen zu geben. Da keine Einigung zustande kam, schlug Kollege Gorzaf Wahl durch Stimmzettel vor, mit der Begründung, die bisherige Zahlstellenleitung habe keinen Grund, einer geheimen Wahl aus dem Wege zu gehen, damit die Opposition nicht sagen könne, bei einer geheimen Wahl wäre es anders gekommen. Nach Annahme dieses Vorschlages reichte die Opposition eine „Wahlschlagsliste“ zu den Vorstandswahlen ein. Die Wahlen erbrachten den Beweis, daß der größte Teil der Kollegen Vertrauen zur bisherigen Zahlstellenleitung hat, die gegen eine starke Minderheit wiedergewählt wurde. Kollege Lohman gab einen Bericht über die jetzige Wirtschaftslage im Bezirk und mahnte zur Geschlossenheit und Verbundstreue, dann könnten wir der Entwicklung ruhig entgegengehen. Mit dem Hinweis und der Pflichtmachung des Besuches der kommenden Bezirksversammlung wurde die Versammlung beendet.

Buztehude. In unserer Generalversammlung am 2. Februar wurde der Vorstand mit nur kleinen Aenderungen wiedergewählt. Nach diesem erhob sich eine rege Aussprache über verschiedene Verbands- und Fachangelegenheiten. Insbesondere wurde auf einige Mängel in der Berufsausbildung hingewiesen. Bis 1925 war es bei uns so, daß jeder, der Steinseher werden wollte, als Handlanger anfing, dann Kammer und schließlich auch Steinseher wurde. Dieses war wohl nicht nur bei uns, sondern mit Ausnahme der Städte fast überall üblich, wo keine oder nur schwache Organisationen vorhanden waren. Nach dem Erstarken des Verbandes trat auch der Wille zu einer genaueren Regelung der Lehrlingsfrage in den Vordergrund. Seit 1925 ist diese Frage bei uns dahingehend geregelt, daß nur noch junge Leute, die einen regelrechten Lehrvertrag haben, angeleitet werden. Nun taucht die Frage auf: Was sind jene, die vor 1925 unter dem wilden System lernten? Die verschlechtesten Schritte, die von uns unternommen wurden, um eine Gesellenprüfung nachzuholen, scheiterten an dem Willen derselben Unternehmer, die uns vor Jahren zu Steinsehern machten, aber jetzt in ihrer Zwangsinnung in Stade sich weigern, uns zur Prüfung kommen zu lassen. Die Sache ist aber noch nicht erledigt. Mit einer Mahnung zur Organisationsstreue wurde die Versammlung geschlossen.

Bekanntmachungen aus den Zahlstellen Bezirken und Gauen

Berjammlungen:

- Am 5. April in Augsburg (Steinarbeiter und Steinseher) um 16 Uhr im Volkshaus. Gausleiter ist anwesend. — In Oberhausen um 19 Uhr in der Stadtkirche.
- In Hengerswerda finden die örtlichen Mitgliederversammlungen jeden ersten Sonntag im Monat um 20 Uhr im Gasthaus zur Weintraube statt; für April also am 5.
- Am 6. April in Kolberg um 9 Uhr, Lokal Guhße, Stettiner Straße. — In Wejermünde-Bremmerhaven um 7 Uhr im bekannten Lokal. — In Zatusowik um 14 Uhr in Branitz, Gasthaus Pollat (Urabstimmung dort, keine fehle). — In Wünschelburg um 9 Uhr im Gasthaus Steinetal. — In Rajewall um 14 Uhr (Urabstimmung in der Versammlung).
- Am 8. April in Kassel um 17 Uhr bei Wittrod, Schäfergasse (Urabstimmung dort).
- Am 12. April in Hirschberg um 14 Uhr in der „Alten Hoffnung“. — In Weigen I um 7 im Gewerkschaftshaus, Saal 1.
- Am 13. April in Darkehmen um 9 Uhr bei Bernotat (Urabstimmung und Stellungnahme zum 1. Mai).

Platzierungsgruppe (Steinseher) im 6. und 9. Gau: Gaukonferenz. Sonntag, 27. April 1930, 9.30 Uhr, in Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 51, 1. Stock (Gewerkschaftshaus), Kolleg 1. Tagesordnung: 1. Der Reichstarifvertrag (Referent: Kollege Linke). 2. Geschäftsbericht vom Jahre 1929. 3. Wahl der Gaukommission. 4. Stellungnahme zu den ablaufenden Tarifverträgen, Lohnvereinbarung. 5. Verschiedenes. Jagdgruppen bis 30 Mitglieder entsenden auf eigene Kosten einen, bis 60 Mitglieder zwei, bis 90 Mitglieder drei Delegierte. Im übrigen wird auf das Rundschreiben der Gausleitung an die Jagdgruppen verwiesen.

Einbed. Den Zahlstellenmitgliedern diene zur Kenntnis, daß nunmehr die regelmäßigen Monatsversammlungen stets am ersten Freitag im Monat stattfinden und wie üblich im „Rheinischen Hof“. Wer diese Versammlungen schwänzt, hat kein Recht, dort gefasste Beschlüsse zu kritisieren.

Adressenänderungen

- Gau: Hammerstein. Kass.: Paul Hoffmann, Schießplatzstraße. — Tempelburg. Borf.: Otto Stelter, Draheimstraße. Kass.: Otto Dittberner, Pommersche Kleinstätte.
- Gau: Biadaczow. Borf.: Wlth. Kzeptz, Pomienkuz, Post Schonomik (Schl.). Kass.: Johann Stefanides, Cäcilien, Post Sakrau, Kreis Cosel. — Spremberg. Kass.: Walter Muschler, Slamener Ziegelei, Post Spremberg (Nieder-Lausitz) Land, Westow-Ausbau.
- Gau: Chemnitz. Sektionsleiter der Steinseher: Runo Freund, Münchner Straße 11, II. — Wejfelburg. Borf.: Erik Krause, Kozwik 4 B, Kozwik (Sa.) Land. — Zittau. Kass.: Julius Lange, Carpyorstraße 12 c.
- Gau: Biechtah. Borf.: August Kasl, Pfahl, Post Biechtah.
- Gau: Schupbach. Borf.: Hermann Schmittel.
- Gau: Elgershausen. Borf.: Daniel Höhmann, Korbacher Straße 93.

Briefkasten

Ankum. Das Vermutete trifft nicht zu, denn die Veröffentlichung erfolgt nach der Reihe wie eingekandt. Uebrigens schon oft darauf verwiesen, gilt für alle.

Die Ansprüche aus den geleisteten Beiträgen bestehen weiter, wenn die Zeit zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall (Invalidität, Tod) zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken gedeckt ist. — Du kannst demnach nun selber prüfen, ob Deine Mutter noch Ansprüche erheben kann.

Einbed. Schm. Solche Bogen nebst Umschlägen lasse nur dort am Ort drucken, wir geben uns damit nicht ab.

Kassibel. Entscheidend bei solchen Bestimmungen ist immer die Zahl der Genossen. Die andere Auffassung würde zu unhaltbaren Konsequenzen führen, die sich in früheren Jahrzehnten in einzelnen Länder-Wahlgesetzen auswirkte, wo die Stimme eines armen Teufels weniger galt als jene eines Besitzenden. Von der Arbeiterschaft ist das immer scharf bekämpft worden, und es darf unter keinen Umständen in irgendeiner Form unter uns selbst Boden gewinnen. Im übrigen würde in eurer Siedlung dann nicht der Siedler bzw. der Genosse stimmberechtigt sein, sondern seine häusliche Einrichtung, sein Sacheigentum. Das wäre lächerlich!

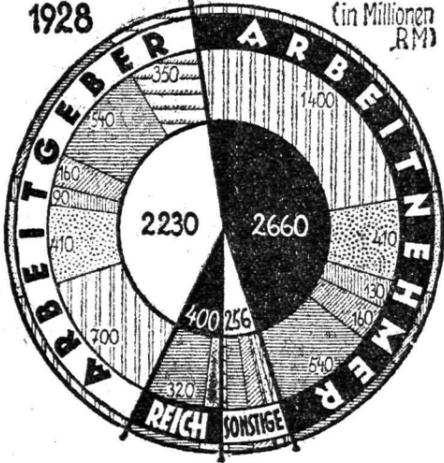
Rundschau

Der Redakteur des „Deutschen Eisenbahner“, Kollege Hermann Wiedenmann, wurde am 22. März 60 Jahre alt. In einem kleinen Ort bei Oldenburg geboren, erlernte er das Schmiedehandwerk und kam schon frühzeitig, im Jahre 1891, zur Gewerkschaftsbewegung. Er wurde Mitglied des damaligen Schmiedeverbandes. Als ein tätiger Funktionär mußte er in seiner Jugendzeit all die Leiden und Schwierigkeiten durchkämpfen, die keinem aufrechten Kämpfer erspart blieben. Im Jahre 1907 wurde er Redakteur des Schmiedeverbandes. Damit überlebte Kollege Wiedenmann nach Hamburg. Als der Schmiedeverband 1912 mit dem Metallarbeiterverband verschmolzen wurde, trat Wiedenmann in das Hauptbüro des Metallarbeiterverbandes ein. Im Jahre 1920 ging er zum Eisenbahnerverband über und übernahm die Betriebsabteilung des Verbandes. Gar bald wurde er in die Redaktion berufen. Seitdem übt er wieder seine alte Tätigkeit als Gewerkschaftsredakteur aus. Was er in dieser Beziehung zu leisten imstande ist, zeigt die Hauptzeitung des Eisenbahnerverbandes im letzten Jahrzehnt. Seine offene und ehrliche Art, seine knorrige Sprache findet auch in den Spalten des „Deutschen Eisenbahner“ seinen Niederschlag. Als Mensch und Kollege genießt Wiedenmann Vertrauen und Schätzung nicht nur im Eisenbahnerverband, sondern in der gesamten deutschen Gewerkschaftsbewegung. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wünschen wir, daß es dem Jubilar vergönnt sein möge, seine vorbildliche Kraft noch recht lange im Dienste der Gewerkschaftsbewegung verwenden zu können.

Die Aufwendungen für die Sozial- und Arbeitslosen-Versicherungen

betragen insgesamt rund 5,5 Milliarden RM

davon werden schätzungsweise aufgebracht durch:



Ursachenversicherung, Angestellten-V., Arbeitslosen-V., Invaliden-Vers., Knappschafts-V., Krankenkassen

Das bedauernswerte Meer der Unfallverletzten, der Kranken und sonstigen Arbeitsunfähigen, der Kriegsober und ihrer Hinterbliebenen im Deutschland der Vorkriegszeit, veritinnbildlich das große soziale Birken der staatlichen und kommunalen Stellen. Ca. 8,6 Millionen erwerbsunfähige Deutsche werden von den staatlichen Versicherungen und den öffentlichen Fürsorgestellen betreut. Ueber 5 Milliarden werden aufgewendet, die von den ca. 32 Millionen Erwerbstätigen Deutschlands aufgebracht werden. In dieser ungeheuren Zahl, die fast ein Zwölftel des Volkseinkommens ausmacht, ist allerdings auch die Leistung für die Arbeitslosenversicherung in Höhe von 820 Millionen RM im Jahre 1928 enthalten, ferner die Leistungen der privaten Krankenkassen und Versicherungen, aber noch nicht die Pensionen für Invaliden, die ja nicht zu den aus öffentlichen Mitteln Unterstügten gehören, da ihnen während der Dauer ihrer Arbeitstätigkeit die für die Altersversorgung notwendigen Mittel einbehalten werden. Seit 1913 hat sich der Aufwand für die Sozialversicherungen allein verdreifacht, trotz des Schadens der Inflation und des Glends der Nachkriegszeit. Für die bedauernswerten Opfer des Krieges hat das Deutsche Reich im Etatsjahr 1928 allein 1 1/2 Milliarden RM. aufgewendet.

Neue Praktiken der Unternehmer. Früher, in der „guten, alten Zeit“, war es vielfach üblich, daß die Unternehmungen in Zeiten schlechter Konjunktur ihre Arbeiter nicht entließen, sondern auf Lager arbeiteten, um die kritische Zeit zu überwinden. Daneben verursachte das vermehrte Angebot von Waren regelmäßig eine oft erhebliche Preislenkung, diese eine neue Nachfrage und neue Belegung der Konjunktur. Heute wird kein Fertigungsfabrikat mehr auf Lager genommen, sondern die Ware Menschenkraft wird gelagert, d. h. auf dem Arbeitsamt, — auf der Stempelbude.

Daneben ist dann trotz schlechter Konjunktur kaum ein Mehrangebot von Waren zu bemerken, weil fast alle wichtigen Bedarfsartikel durch Trusts, Syndikate oder Preisconventionen erfasst und in der Preisgestaltung beeinflusst werden. Aber die Unternehmer wollen allem Anschein nach auf diese Zwischengewinne (Preiserhöhung infolge vermehrten Angebots, verursacht durch die schlechte Konjunktur) auch noch nicht verzichten. Da sie die Warenpreise nicht herabsenken wollen, müssen eben nochmals die Löhne herhalten und deshalb werden jetzt schon Lohnfürzungen für das ganze deutsche Vaterland von den Unternehmern in Aussicht gestellt. Wie lange noch wird sich der deutsche Arbeiter solche Methoden gefallen lassen?

Vorn Schalter des Arbeitsamts. Vom Amtsgericht Leipzig wurde ein Arbeitsuchender zu einer Geldstrafe von 40 Mark oder zu acht Tagen Gefängnis wegen Beleidigung eines Angestellten des Arbeitsamts verurteilt. Ohne auf den Fall selbst einzugehen, zeigt diese Tatsache, daß in dieser Zeit des Glends und der Nervosität Zusammenstöße zwischen den Angestellten der Arbeitsämter und den Arbeitsuchenden sich leicht ereignen können. Es wäre den in gefährlicher Stellung sich befindenden Angestellten der Arbeitsämter dringend zu empfehlen, den Arbeitsuchenden gegenüber höflich und anständig zu sein. Auf der anderen Seite muß natürlich auch von den Arbeitsuchenden verlangt werden, daß sie sich im Rahmen der Anständigkeit bewegen. Schließlich hat der Angestellte des Arbeitsamts auch nur seine Pflicht zu erfüllen und kann er nicht für das Glend der Arbeitslosigkeit verantwortlich gemacht werden. Beiderseitige Rücksichtnahme ist also dringend vonnöten.

Abermalige Geldverbilligung. Der deutsche Geldmarkt ist noch niemals so flüssig gewesen als Mitte März. Selbst der Privatisfondt mußte infolge des Massenangebots von Geld unter den offiziellen Reichsbankfuß von 5% Prozent heruntergehen. Unter diesen Umständen mußte die Reichsbank erneut eine Senkung des Diskonts auf nunmehr 5 Prozent vornehmen. Damit ist der niedrigste Satz seit dem Kriege erreicht. Der Reichsbank voran gingen eine Reihe ausländischer Notenbanken. Ob sich dieser Diskontfuß wird halten können, steht dahin. Es ist nur möglich, wenn die Lage des Weltgeldmarktes nach wie vor flüssig bleibt. Soweit die Geldseite in Frage kommt, sind alle Voraussetzungen zum Aufstieg der deutschen Konjunktur gegeben.

Anzeigen

Achtung, Zahlstelle Groß-Berlin!

Vom 1. bis 13. April findet laut Bekanntmachung im „Steinarbeiter“ die Urabstimmung über die evtl. Einführung der Invalidenunterstützung statt.

Um möglichst allen Kollegen der Zahlstelle Groß-Berlin die Möglichkeit zu geben, sich an der Abstimmung zu beteiligen, hat die Ortsverwaltung beschlossen, diese in den einzelnen Bezirken vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke ruft die Ortsverwaltung folgende Versammlungen ein:

- Am Dienstag, dem 1. April, in Weissenensee um 17 1/2 Uhr bei Gallas, Lehder Str. 122;
- am Mittwoch, dem 2. April, in Moabit um 19 Uhr bei Faber, Stephanstr. 11;
- am Sonnabend, dem 5. April, in Charlottenburg um 19 Uhr bei Röhrig, Schloßstr. 45, in Teltow um 19 Uhr bei Zahradnick, Hoher Steinweg 10;
- am Sonntag, dem 6. April, in Potsdam um 10 Uhr im Volkshaus Mühlenberg-Grotte, in Nauen um 10 Uhr bei Malinowski, Dammstr. 12a; in Michendorf um 14 Uhr im Volkshaus.
- am Montag, dem 7. April, in Spandau um 19 1/2 Uhr bei Höpner, Pichelsdorfer Str. 5, in Neukölln um 19 Uhr bei Richter, Prinz-Handjery-Str. 3;
- am Dienstag, dem 8. April, in Lichtenberg um 19 Uhr bei Brandt, Blumenthalstr. 37;
- am Donnerstag, dem 10. April, in Berlin um 18 Uhr im Gewerkschaftshaus, Saal 3;
- am Sonnabend, dem 12. April, in Caputh um 19 Uhr im Verkehrslokal Hoffmann, in Schöneberg um 19 Uhr bei Schellhaase, Steglitz, Ahornstr. 15a, in Niederschönhausen um 19 Uhr bei Reichert, Uhlandsstr., Ecke Wallstraße;
- am Sonntag, dem 13. April, in Köpenick um 10 Uhr bei Waldow, Berliner Str.

Jeder Kollege, ganz gleich ob Steinmetz, Marmorarbeiter, Steinsetzer, Rammer, Hilfsarbeiter, Bildhauer, Sägereiarbeiter oder Alabasterarbeiter, geht in die Versammlung, die ihm am bequemsten liegt und übt dort sein Stimmrecht aus.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel und wird durch einen Stempel ins Mitgliedsbuch quittiert. Es muß also jeder Kollege sein Mitgliedsbuch vorlegen, sonst kann er an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Wegen der großen Bedeutung der Frage wird erwartet, daß sich sämtliche Kollegen an der Abstimmung beteiligen.

Die Ortsverwaltung, I. A.: Gustav Nitsche.

Berlin

Steinsetzer und Berufsgenossen des Zahlbezirkes Berlin am Sonntag, 6. April, um 10 Uhr in den Brunnenälen, Brunnenstraße 15, Monatsversammlung, Tagesordnung: Bericht von der Lohnverhandlung; Urabstimmung über Einführung der Invalidenunterstützung; Verschiedenes. Regen Besuch erwartet die Ortsverwaltung, I. A.: O. Kiaulehn.

Michendorf-Berlin

Die für den 13. April angesetzte Versammlung (Urabstimmung) findet bereits am 6. April um 14 Uhr im Volkshaus statt. Siehe auch allgemeine Versammlungsanzeige von Groß-Berlin in vorliegender Zeitungsausgabe.

Schärfschmied ledig, von groß. Steinwerk (Lausitz) gesucht. Berücksichtigung finden nur Bewerber, die nachweislich bereits mit Flottmann-Schärfmaschine und Oeloten gearbeitet haben. Fähigkeitsnachweis Bedingung. Angebote mit Referenzen unter Chiffre A. B. 100 befördert die Schrittleitung des „Steinarbeiter“.

Einige tüchtige **Granitsteinmetzen** und **Granitschleifer** für Hand und Maschine, auf Denkmalsarbeiten, hauptsächlich s. s. Granit, für sofort gesucht **Otto Koppe & Co., Granitwerk Dobrilugk N.-L.**

Steinmetzpolier (tüchtig und energisch, der den Reichslohn beherrscht, zum baldigen Eintritt gesucht. Unverheirateter wird bevorzugt. **Grasyma-Werke A.-G., Wunsiedel**

Pflasterhämmer aus bestem Schweisstahl, **Rammen, Brechstangen** und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb **Otto Teske, Berlin N 31 Brunnenstraße 82**

Den bekannt guten u. bestbewährten handgearbeit. Steinbruchschuh, **14.75** Realste Beliefer. Hochw. Qualit. **Verlangen Sie Preisliste Herm. Wellbers Berufsschuhwerk Bad Godesberg**

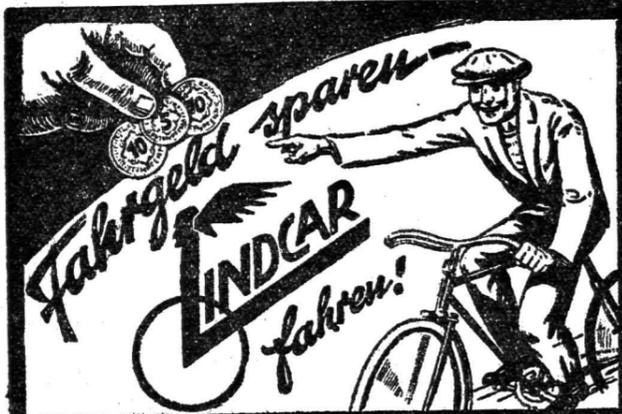
Gestorben

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

- In Dewitz-Wurzen am 4. März der Hilfsarbeiter Gustav Gräfe, 74 Jahre alt, Herzschlag.
- In Kamenz am 11. März der Steinmetz Richard Förster, 37 Jahre alt, Fleischgeschwulst, 1 Jahr 2 Monate krank.
- In Würzburg am 12. März der Brecher Adam Noos, 58 Jahre alt, Rückenmarkschwindsucht, 1 1/2 Jahre arbeitsunfähig; am 15. März der Steinmetz Johann Dambach, 53 Jahre alt, Asthma, 2 Jahre arbeitsunfähig.
- In Pilgramsreuth am 13. März der Granitsteinmetz Adam Pohrer, 59 Jahre alt, 14 Monate krank, Lungentuberkulose.
- In Berlin am 18. März der Steinsetzer Wilhelm Diebel, 72 Jahre alt, Altersschwäche.
- In Strehlen am 19. März der Hilfsarbeiter Gustav Hübner, 60 Jahre alt, 5 Wochen krank, Rheumatismus.
- In Grimma am 19. März der Pflastersteinmacher Anton Kipping, 71 Jahre alt, 14 Tage krank, Magenkrebs.
- In Chemnitz am 20. März der Steinsetzer Max Arnold, 25 Jahre alt, 3 Monate lungenkrank.
- In Goldberg am 20. März der Steinarbeiter Paul Klose, 57 Jahre alt, Schlaganfall, 8 Monate krank.
- In Groß-Kunzendorf am 25. März die Schleiferin Agatha Hannig, 52 Jahre alt, Leistenbruch, 1 Jahr krank.

EHRE IHREM ANDENKEN

Verantwortliche Schriftleitung Hermann Stebold, Verlag Ernst Wandler, beide in Leipzig. Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.



1 Woche Fahrgeld = 1 Wochenrate

LINDCAR-FAHRRADWERK Aktiengesellschaft, Berlin-Lichtenrade

Unternehmen der Gewerkschaften

28 Groß-Niederlagen. Auskunft und Bestellung durch alle Ortsausschüsse des ADGG.

Die große Bedeutung der Betriebsräte

II.

Wie sich nun im einzelnen die Funktionen der Betriebsräte für die Arbeiterklasse auswirken, ist nicht feststellbar, da die Aufgaben der Betriebsräte in jene der Gewerkschaften aufgehen.

Einige Lücken des Gesetzes ergaben die Möglichkeit von dessen Umgehung. Durch ein Folgegesetz vom 28. Februar 1928 sind diese Lücken ausgefüllt worden.

„Das den Gewerkschaften eingeräumte Antragsrecht auf Bestimmung eines Wahlvorsitzandes zur Durchführung der Betriebsratswahl steht in direktem Gegensatz zu den Absichten über das Betriebsratsgesetz, wie sie in der Nationalversammlung zum Ausdruck gekommen sind und bedeutet einen grundsätzlichen Schritt in der Richtung des von den Gewerkschaften erstrebten Weges, auch den einzelnen Betrieb einem Kontrollrecht der Gewerkschaften zu unterwerfen.“

Die Arbeitgeber haben also erkannt, daß ihre Absicht der Loslösung der Belegschaften durch die Betriebsräte von den zentralistischen Gewerkschaften nicht nur mißlungen ist, sondern auch bei dem Gesetzgeber keine Unterstützung gefunden hat.

Im übrigen ist bei einer Stellungnahme zu dem Betriebsratsgesetz auch zu berücksichtigen, in welchem unendlichen Schwierigkeitsfeld Deutschland und seine Wirtschaft infolge des Weltkrieges befindet.

„Infolge der einjährigen Wahlperiode und dadurch, daß durch Aussperrungen, Streiks, Betriebsstillegungen und ähnliche Veränderungen in der Wirtschaft sich ununterbrochen zwischenzeitlich Neuwahlen notwendig machen, ist es außerordentlich schwierig, Statistiken über die Zahl der Betriebsräte herzustellen.“

Table with 3 columns: Gesamtzahl der erfassten Betriebe, Gesamtzahl der Betriebsräte, Davon Mitglieder der dem DGB angehörenden Gewerkschaften. Rows for 1926, 1927, 1928.

Von folgenden Industrien liegen die Unterlagen über den Prozentsatz der von dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbänden gestellten Betriebsräte vor.

Table with 2 columns: Gewerkschaftsbereich, Prozentzahl. Rows include Reichsbahn, Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, Textilindustrie, Schuhindustrie, Bergbau, Organisationsgebiet des Verb. d. Fabrikarbeiter, Tabakindustrie, Metallindustrie.

Demgegenüber kommen die übrigen Gewerkschaftsrichtungen gar nicht in Betracht. In sämtlichen vorangehenden Zahlen sind aber die Angestellten nicht enthalten.

Problematisch ist an der Betriebsratsbewegung nur auch heute noch die wirtschaftliche Mitwirkung. Dieses Problem kann aber erst durch eine Aenderung der Wirtschaftsordnung überhaupt eine Lösung finden.

„Der Einfluß auf die Führung der Wirtschaft, auf die Gestaltung der Wirtschaft werde nicht entscheidend über die Betriebsräte führen, nicht entscheidend von ihnen ausgehen können, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil sie eben Funktionäre, Räte des Betriebes sind und weil die wirtschaftliche Entwicklung, an die die Demokratisierung der Wirtschaft anknüpft, die entscheidende Führung immer mehr über den Betrieb hinaus verlegt in die gewerblichen Organe und Bindungen.“

Hierüber sind sich die Gewerkschaften aller Richtungen vollkommen einig. Deshalb wird in immer stärkerem Maße die Forderung nach der Wirtschaftsdemokratie erhoben.

gestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken.

Es ist also geradezu selbstverständlich, daß die Arbeiter und ihre Gewerkschaften die Betriebsräte als einen nicht mehr wegdenkbaren Bestandteil der Arbeiterbewegung ansehen.

Ein fürsorge von oben, jetzt zielbewusste Sozialpolitik

Sozialpolitische Bestrebungen gab es schon in früheren Zeiten. Doch hat sich die Sozialpolitik, gekennzeichnet als die Sorge für die minderbemittelten Klassen, im Laufe der Zeiten sehr geändert.

„Die ersten schwachen Ansätze einer sozialen Fürsorge finden sich in den Handwerkszünften des Mittelalters, wo allerdahin Einrichtungen zur Hilfe für Meister, Gesellen und Lehrlinge in tranken Tagen und im Alter auf dem Boden der Selbsthilfe geschaffen wurden.“

„Die Arbeiterbewegung durch positives Handeln des Staates den Wind aus den Segeln zu nehmen. Ihr Ziel ist, für den Arbeiter und seine Angehörigen im Falle der Krankheit, des Alters und des Unfalls zu sorgen, und zwar in verhältnismäßig weitgehendem Maße.“

„Heute verreckt kein Arbeiter mehr still in seinem Winkel!“ Die eine Million Arbeitsloser, die nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes keine Unterstützung zu beanspruchen haben, gibt in einem kapitalistischen System, das nicht alle Arbeitskräfte zu beschäftigen vermag, zu denken und läßt die Gemeindefürsorge zur Wohlfahrtspflege dieser Erwerbslosen ungenutzt anknäueln.

„Heute verreckt kein Arbeiter mehr still in seinem Winkel!“ Die eine Million Arbeitsloser, die nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes keine Unterstützung zu beanspruchen haben, gibt in einem kapitalistischen System, das nicht alle Arbeitskräfte zu beschäftigen vermag, zu denken und läßt die Gemeindefürsorge zur Wohlfahrtspflege dieser Erwerbslosen ungenutzt anknäueln.

„Heute verreckt kein Arbeiter mehr still in seinem Winkel!“ Die eine Million Arbeitsloser, die nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes keine Unterstützung zu beanspruchen haben, gibt in einem kapitalistischen System, das nicht alle Arbeitskräfte zu beschäftigen vermag, zu denken und läßt die Gemeindefürsorge zur Wohlfahrtspflege dieser Erwerbslosen ungenutzt anknäueln.

Theaternot

„Im Theaterwesen wurde die Notwendigkeit der Planwirtschaft schon vor dem Kriege erkannt. Die Städte gingen dazu über, zugunsten einer öffentlichen Kunstpflege die bestehenden Privattheater in gemeinnützige oder zumindest in Subventionstheater umzugestalten.“

Es muß verhütet werden, daß, als eine Folge der Finanznot der Gemeinden, die Gefahr auftaucht, die Theater in irgendeiner Form wieder in die Privatwirtschaft überzuführen.

Die unterzeichneten Spitzenorganisationen sehen sich deshalb veranlaßt, auf die gefährvolle Entwicklung der heutigen Theaterlage hinzuweisen. Höchste Zeit ist es, in Theaterfragen neue Wege zu beschreiten und aus den jetzigen Zuschauertheatern Volkstheater zu gestalten, die auf breiter Basis fundiert werden müssen.

Das deutsche Volk und insbesondere die Arbeitnehmer haben das größte Interesse daran, daß die Theater bei Berücksichtigung ihrer kulturellen Aufgaben trotz aller Einsparungen, die gemacht werden, doch leistungsfähig bleiben.

Die unterzeichneten Spitzenorganisationen der freien Gewerkschaften richten daher an alle beteiligten Kreise den Mahnruf, ernstlich an der Reform der deutschen Theater mitzuwirken, um Wege zu finden, das Theater zu erhalten und für die breiten Massen verständlich und zugänglich zu machen.“

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB), Allgemeiner freier Angestelltenbund (FAA-Bund), Allgemeiner Deutscher Beamtenbund (ADB).

Neue Bücher und Zeitschriften

„Wirtschaftsfrage, Kapitalbildung, Finanzen“, die Entwicklung in Deutschland von 1925 bis 1930. — Für die Funktionäre herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Allgemeinen Freien Angestelltenbund, Allgemeinen Deutschen Beamtenbund, 68 Seiten, Berlin 1930.

„Wirtschaftsfrage, Kapitalbildung, Finanzen“, die Entwicklung in Deutschland von 1925 bis 1930. — Für die Funktionäre herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Allgemeinen Freien Angestelltenbund, Allgemeinen Deutschen Beamtenbund, 68 Seiten, Berlin 1930.

„Der Wert der Natur.“ Es ist vieles besser geworden in unseren Schulen, aber auch der heutige Unterricht kommt nicht über das ABC der Naturkenntnis hinaus. So mancher „Studierete“ weiß die kleinsten Schornägel der punischen Krüge aufzuzählen und das Gewicht von Erde und Mond zu nennen, aber einen Flaum aus einem Kirschkorn zu unterscheiden, ist ihm nur möglich, wenn die Früchte an den Zweigen hängen.

„Der Autor, der sich als Mitarbeiter der Zeitschrift „Urania“ einen guten Namen gemacht hat, gebietet schon vor dem Kriege zu den wenigen sozialistischen Schriftstellern, die sich auf das Gebiet der Naturwissenschaften wagen und denen es gegeben ist, sich selbst erarbeitete Wissen in leicht verständlicher und anregender Form zu fassen.“

„Die diesjährige Maiereife-Festschrift, Partei und Internationale rufen sich zur festlichen Begehung der 40. Wiederkehr der Maiereife. Dem Mai-Jubiläum gewidmet ist eine Festschrift des Verlages J. S. W. Dieck (Partei-Zentral-Verlag), die in Anschauung des besonderen Anlasses mit besonderer Sorgfalt und Liebe hergestelltes Werk ist.“

„Die diesjährige Maiereife-Festschrift, Partei und Internationale rufen sich zur festlichen Begehung der 40. Wiederkehr der Maiereife. Dem Mai-Jubiläum gewidmet ist eine Festschrift des Verlages J. S. W. Dieck (Partei-Zentral-Verlag), die in Anschauung des besonderen Anlasses mit besonderer Sorgfalt und Liebe hergestelltes Werk ist.“

„Die diesjährige Maiereife-Festschrift, Partei und Internationale rufen sich zur festlichen Begehung der 40. Wiederkehr der Maiereife. Dem Mai-Jubiläum gewidmet ist eine Festschrift des Verlages J. S. W. Dieck (Partei-Zentral-Verlag), die in Anschauung des besonderen Anlasses mit besonderer Sorgfalt und Liebe hergestelltes Werk ist.“

„Die diesjährige Maiereife-Festschrift, Partei und Internationale rufen sich zur festlichen Begehung der 40. Wiederkehr der Maiereife. Dem Mai-Jubiläum gewidmet ist eine Festschrift des Verlages J. S. W. Dieck (Partei-Zentral-Verlag), die in Anschauung des besonderen Anlasses mit besonderer Sorgfalt und Liebe hergestelltes Werk ist.“

Kolleginnen und Kollegen! Väter und Mütter!

Eure gewerkschaftliche Pflicht ist noch nicht erfüllt, wenn ihr nur selbst der Organisation angehört. Eure Pflicht ist es, die erwerbstätigen Familienangehörigen, besonders auch die in der Heimarbeit Beschäftigten, der zuständigen Gewerkschaft zuzuführen.

Willst du, daß wir mit hinein
in das Haus dich bauen,
daß es dir gefallen Stein,
daß wir dich behauen

Arbeitsrechts- und andere Rechtsfragen

Wer uns vor nutzlosen Wegen
warnt, leistet uns einen ebenso
guten Dienst wie derjenige, der
uns den rechten Weg anzeigt.

Jeder Tag will neu geprägt sein,
Jede Tat will klug gewägt sein —

Jede Frucht braucht Licht und Regen,
Jeder Wunsch ein kühl Erwägen —

Nur ein unbeirrtes Schreiten
Wird dich glatt ans Ziel geleiten.

Ueber Arbeitslosen-Unterstützung

Versicherungspflicht, Kurzarbeit.

Kollege Stein: Sind eigentlich alle Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert?

Arbeitersekretär Hoff: Von den Arbeitern alle jene, die für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind.

Stein: Wonach bestimmt sich das?
Hoff: Ob jemand gegen Krankheit pflichtversichert ist, steht in der Reichsversicherungsordnung und im Reichs-Knappschaftsgesetz. Du mußt dort nachsehen.

Stein: Ich habe aber gehört, daß verschiedene Beschäftigungen, die krankheitsversicherungspflichtig sind, für die Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind. Um welche handelt es sich dann?

Hoff: Das steht im Gesetz über Arbeitslosenversicherung. Danach sind verschiedene landwirtschaftliche Beschäftigungen versicherungsfrei, ferner auch die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer.

Stein: Das ist aber doch nicht sozial gedacht. Wenn der Lehrling nun keine Lehrzeit beendet hat und keine Arbeit findet, was dann?

Hoff: Für diesen Fall hat der Gesetzgeber vorgesorgt und bestimmt, daß die Versicherungsfrist 12 Monate vor dem Tage erlischt, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Stein: Ich habe neulich einen Fall miterlebt, den ich nicht verstanden habe. Ein Kollege beantragte Arbeitslosenunterstützung. Der Antrag wurde abgelehnt, weil der Kollege nur 153 Tage Beschäftigung nachwies. 156 Tage müßte er aber haben. Der Kollege fand nun noch irgendwo einen Tag Arbeit, ließ sich diesen Tag bescheinigen und stellte neuen Antrag; denn er hatte jetzt 156 Tage voll. Zu unserem Erstaunen wurde der Antrag wieder abgelehnt. Als ich mich wegen des Ablehnungsgrundes erkundigte, erhielt ich, daß dieser eine Tag, den der Kollege nachträglich gebracht hatte, keine versicherungspflichtige Beschäftigung war. Was soll das heißen?

Hoff: Das heißt, der Kollege muß 26 Wochen oder 156 Tage hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, die der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegt. Das haben wir doch vorhin besprochen.

Stein: Ja, aber ich verstehe nicht, warum die erwähnte eintägige Beschäftigung versicherungsfrei sein soll.

Hoff: Das will ich dir gleich erklären. Zunächst sage mir aber, was der Kollege an diesem Tage für Arbeit verrichtet hat.

Stein: Es war nur eine vorübergehende Beschäftigung, die er nebenbei mit gemacht hat. Er hat beim Schweineschlachten mitgeholfen.

Hoff: Dann ist die Ablehnung allerdings erklärlich; denn die sogenannten geringfügigen Beschäftigungen sind versicherungsfrei. Um das gleich zu erklären, nenne ich dir die gesetzliche Bestimmung: Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 24 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder schon im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Geringfügig und versicherungsfrei ist auch die Beschäftigung, wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 8 Mark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 35 Mark vereinbart oder ortsbillich ist.

Stein: Nach dem, was du mir eben gesagt hast, könnte man ja sogar die Kurzarbeit zur geringfügigen, also versicherungsfreien Beschäftigung rechnen!

Hoff: Das hat der Gesetzgeber vermieden. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter den genannten Grenzen bleibt, weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.

Stein: Wenn ein Kollege also eine versicherungsfreie Beschäftigung gehabt hat, so bekommt er keine Arbeitslosenunterstützung?

Hoff: So ist es!

Stein: Mir ist immer schon aufgefallen, daß über die Kurzarbeiterunterstützung recht viel Unklarheit besteht. Wo kann man sich darüber unterrichten?

Hoff: Am besten im Gesetz. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz steht nur eine kurze Bestimmung (§ 130). Die Frage ist genauer geregelt in der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1928.

Stein: Gibt diese Regelung der Kurzarbeit für alle Betriebe?
Hoff: Nein. Sie gilt nur für Arbeitnehmer von gewerblichen Betrieben, in denen regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Stein: Wann hat man denn Anspruch auf diese Unterstützung?
Hoff: Nur dann, wenn Kurzarbeit vorliegt. Sie liegt vor, wenn in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch das Arbeitsentgelt entsprechend verringert wird.

Stein: Muß man auch eine Anwartschaft erworben haben?
Hoff: Ja, genau so wie bei der Arbeitslosenunterstützung. Also 26 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung! Aber 52 Wochen, wenn man zum ersten Male seit Inkrafttreten des Gesetzes Unterstützung beantragt.

Stein: Gibt es auch eine Wartefrist?
Hoff: Jawohl! Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens 8 volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens 2 volle Arbeitstage ausgefallen sind. Kurzarbeiterunterstützung darf nicht gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens 2 Wochen hintereinander geruht hat.

Stein: Wann beginnt die Unterstützung?
Hoff: Nachdem dem Arbeitsamt angezeigt worden ist, daß in dem Betriebe Kurzarbeit wird. Dann beginnt die Unterstützung frühestens mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt.

Stein: Mich interessiert sehr die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung. Wie ist es damit?
Hoff: Als Höchstgrenze gilt, daß die Unterstützung nicht höher sein darf als die Arbeitslosenunterstützung, die der Kurzarbeiter erhält, wenn er arbeitslos wäre. Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt zusammen dürfen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgeltes nicht übersteigen.

Stein: Die Höchstgrenze kenne ich nun. Ich weiß aber immer noch nicht, wieviel man zu bekommen hat.
Hoff: Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tageslohn, wenn vier Arbeitstage ausfallen, 2 Tageslöhne, und wenn fünf Arbeitstage ausfallen, drei Tageslöhne der Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen, die dem Kollegen zustände, wenn er arbeitslos wäre. Kurzarbeiter mit 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn drei Arbeitstage ausfallen, bis zu zwei Tageslöhnen der Arbeitslosenunterstützung erhalten, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu 2 1/2 Tageslöhnen, und wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu 3 1/2 Tageslöhnen, Kurzarbeiter mit drei und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn drei Arbeitstage ausfallen, bis zu 2 1/2 Tageslöhnen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu 3 Tageslöhnen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu 4 Tageslöhnen der Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Stein: Mal ein praktisches Beispiel! Ich habe Frau und 1 Kind und verdiene bei Kurzarbeit für 3 Tage 25 Mark. Wieviel Kurzarbeiterunterstützung erhalte ich?

Hoff: Dein Wochenlohn würde bei Vollarbeit 50 Mark betragen. Du läßt also wahrhaftig in Klasse 9. Danach würdest du mit 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen wöchentlich 22,95 Mark bekommen, wenn du arbeitslos wärest. Da 3 Arbeitstage ausfallen, erhältst du einschließlich Frau und Kind 2 Tageslöhne deiner Arbeitslosenunterstützung. Das sind 7,65 Mark. Hast du verstanden?

Stein: Ja! Dann komme ich doch aber bei der Krankenkasse in eine höhere Lohnstufe. Wer erzielt die Mehraufwendungen für höhere Beiträge?

Hoff: Auf Antrag das Arbeitsamt. Diesen Antrag mußt du innerhalb zweier Wochen seit Beginn der Kurzarbeiterunterstützung stellen.

Das Ordnungsstrafrecht der Krankenkassen

Es hat, wie in jedem modernen Staat, so auch in Deutschland nicht jede Behörde, Stelle oder gar Einzelperson das Recht, einen anderen bei irgendwelchen Übertretungen usw. mit Strafe zu belegen. Glaubt jemand, daß irgendein anderer eine Strafe verdient hat, so muß er, wenn er dessen Bestrafung erreichen will, ihn bei der zuständigen Stelle (Gerichte, Polizeibehörden usw.) zur Anzeige zu bringen. Von diesem Grundgedanken gibt es jedoch eine Abweichung. Es gibt in Deutschland eine ganze Anzahl Stellen und Behörden, denen vom Staat ein gewisses Strafrecht, also die Erlaubnis des Bestrafens, verliehen worden ist. Diejenigen Stellen usw., die ein solches Recht erhalten haben, können dann innerhalb des ihnen gesteckten Rahmens bzw. innerhalb der ihnen erteilten Erlaubnis nicht nur Strafen verhängen, sondern dieselben auch vollziehen. Sie brauchen also zum Strafvollzug — abgesehen von Ausnahmen — nicht noch die Hilfe anderer Behörden. Zu den Einrichtungen, die mit einer derartigen Vollmacht ausgestattet sind, gehören auch die reichsgesetzlichen Krankenkassen. Diese haben das Recht, gegen ihre Mitglieder Strafen zu verhängen. Diese Vollmacht gibt ihnen der § 529 der Reichsversicherungsordnung. Es heißt in ihm:

„Gegen einen Versicherten, der die Krankenordnung oder die Anweisungen des behandelnden Arztes übertreut oder die ihm nach § 190 obliegende Mitteilung unterläßt, kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.“

Die Kassen haben demnach das Recht, beim Vorliegen von dreierlei Möglichkeiten Strafen zu verhängen. Einmal kann das Mitglied bestraft werden, wenn es gegen die Krankenordnung verstößt. Zum Erlaß einer Krankenordnung sind die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet. Weiter steht der Kasse die Strafbefugnis dann zu, wenn der Versicherte die Anordnungen des behandelnden Arztes übertreut. Die dritte Strafmöglichkeit liegt dann vor, wenn der Versicherte „eine ihm nach § 190 obliegende Mitteilung unterläßt“. Nach diesem § 190 kann die Kasse ihre Mitglieder verpflichten, ihr Mitteilung davon zu machen, wenn sie bei einem Leistungsbezug gleichzeitig noch Krankengeld usw. aus einer anderen Versicherung erhalten. Bestrafungen aus diesem Grunde kommen in der Praxis nicht allzu häufig vor. Meist handelt es sich um Bestrafungen wegen Übertretung der Krankenordnung oder der Anordnungen des behandelnden Arztes. Diese Strafgründe sind in dem Aufbau und dem Zweck der Krankenversicherung begründet. Alle Krankenfürsorge und alle Leistungen der Kassen haben keinen Zweck, wenn der Versicherte nicht selbst mit dazu beiträgt, baldigst wieder zu genesen. Es heißt deshalb auch in der Begründung des Gesetzes: „Zur möglichst raschen und gründlichen Heilung bedarf es der verständnisvollen Mitwirkung der Erkrankten selbst; es liegt in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kasse, daß sie nicht durch zweckwidriges Verhalten die Heilung verzögern oder vereiteln.“ Sehr wichtig ist nun, daß der Kassenvorstand weder in bezug auf die Tatbestände, die zu einer Bestrafung führen können, noch in bezug auf das Strafmaß über den in dem oben wiedergegebenen § 529 gezogenen Rahmen hinausgehen kann. Er kann also nur bei drei angegebenen Möglichkeiten höher bemessen werden, als den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes. So sind zum Beispiel Strafen, die eine Kürzung der Leistungen vorsehen, unzulässig. Zu bemerken ist ferner noch, daß die Strafbefugnis nur der Kassenvorstand hat. Nicht berechtigt ist hierzu der Vorsitzende oder ein Angestellter der Kasse; es sei denn, daß dieser von dem Gesamtvorstand die Ermächtigung hierzu erhalten hat. In jedem Einzelfalle steht die Verhängung der Strafe und deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen des Kassenvorstandes. Der im Gesetz erwähnte dreifache Betrag des Krankengeldes ist das Höchstmäß der Strafe. Der Vorstand kann in jedem Falle eine niedrigere Strafe aussprechen oder von einer Bestrafung überhaupt absehen. Selbstverständlich ist eine Bestrafung überhaupt nur dann zulässig, wenn den Versicherten eine Schuld trifft. Unzulässig ist es, wenn der Kassenvorstand etwa durch Beschluß eine feststehende Strafe für die verschiedenen Straffälle aufstellt. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Übertretungsfall das Strafmaß festgelegt werden. Sehr wichtig ist auch, daß die Strafbefugnis der Kasse unabhängig davon ist, ob dem Versicherten eine Krankenversicherung ausgehändigt ist oder nicht. Es heißt eben auch hier: „Unkenntnis der Kassen scheidet nicht von Strafe.“ Zu erwähnen sei ferner auch, daß die Kassen nur „Versicherte“ bestrafen können. Nicht bestraft werden können aus diesem Grunde Familienangehörige der Mitglieder, die als solche Anspruch auf die Kassenleistungen haben.

Jeder Versicherte hat natürlich das Recht, sich über die verhängte Strafe zu beschweren. Zuständig ist hierzu das Versicherungsamt. Dieses entscheidet endgültig. Das Versicherungsamt kann gegebenenfalls durch Beschluß die verhängte Strafe aufheben.

„Zur möglichst raschen und gründlichen Heilung bedarf es der verständnisvollen Mitwirkung der Erkrankten selbst; es liegt in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kasse, daß sie nicht durch zweckwidriges Verhalten die Heilung verzögern oder vereiteln.“

Sehr wichtig ist nun, daß der Kassenvorstand weder in bezug auf die Tatbestände, die zu einer Bestrafung führen können, noch in bezug auf das Strafmaß über den in dem oben wiedergegebenen § 529 gezogenen Rahmen hinausgehen kann. Er kann also nur bei drei angegebenen Möglichkeiten höher bemessen werden, als den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes. So sind zum Beispiel Strafen, die eine Kürzung der Leistungen vorsehen, unzulässig. Zu bemerken ist ferner noch, daß die Strafbefugnis nur der Kassenvorstand hat. Nicht berechtigt ist hierzu der Vorsitzende oder ein Angestellter der Kasse; es sei denn, daß dieser von dem Gesamtvorstand die Ermächtigung hierzu erhalten hat. In jedem Einzelfalle steht die Verhängung der Strafe und deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen des Kassenvorstandes. Der im Gesetz erwähnte dreifache Betrag des Krankengeldes ist das Höchstmäß der Strafe. Der Vorstand kann in jedem Falle eine niedrigere Strafe aussprechen oder von einer Bestrafung überhaupt absehen. Selbstverständlich ist eine Bestrafung überhaupt nur dann zulässig, wenn den Versicherten eine Schuld trifft. Unzulässig ist es, wenn der Kassenvorstand etwa durch Beschluß eine feststehende Strafe für die verschiedenen Straffälle aufstellt. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Übertretungsfall das Strafmaß festgelegt werden. Sehr wichtig ist auch, daß die Strafbefugnis der Kasse unabhängig davon ist, ob dem Versicherten eine Krankenversicherung ausgehändigt ist oder nicht. Es heißt eben auch hier: „Unkenntnis der Kassen scheidet nicht von Strafe.“ Zu erwähnen sei ferner auch, daß die Kassen nur „Versicherte“ bestrafen können. Nicht bestraft werden können aus diesem Grunde Familienangehörige der Mitglieder, die als solche Anspruch auf die Kassenleistungen haben.

Jeder Versicherte hat natürlich das Recht, sich über die verhängte Strafe zu beschweren. Zuständig ist hierzu das Versicherungsamt. Dieses entscheidet endgültig. Das Versicherungsamt kann gegebenenfalls durch Beschluß die verhängte Strafe aufheben.

„Zur möglichst raschen und gründlichen Heilung bedarf es der verständnisvollen Mitwirkung der Erkrankten selbst; es liegt in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kasse, daß sie nicht durch zweckwidriges Verhalten die Heilung verzögern oder vereiteln.“

Sehr wichtig ist nun, daß der Kassenvorstand weder in bezug auf die Tatbestände, die zu einer Bestrafung führen können, noch in bezug auf das Strafmaß über den in dem oben wiedergegebenen § 529 gezogenen Rahmen hinausgehen kann. Er kann also nur bei drei angegebenen Möglichkeiten höher bemessen werden, als den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes. So sind zum Beispiel Strafen, die eine Kürzung der Leistungen vorsehen, unzulässig. Zu bemerken ist ferner noch, daß die Strafbefugnis nur der Kassenvorstand hat. Nicht berechtigt ist hierzu der Vorsitzende oder ein Angestellter der Kasse; es sei denn, daß dieser von dem Gesamtvorstand die Ermächtigung hierzu erhalten hat. In jedem Einzelfalle steht die Verhängung der Strafe und deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen des Kassenvorstandes. Der im Gesetz erwähnte dreifache Betrag des Krankengeldes ist das Höchstmäß der Strafe. Der Vorstand kann in jedem Falle eine niedrigere Strafe aussprechen oder von einer Bestrafung überhaupt absehen. Selbstverständlich ist eine Bestrafung überhaupt nur dann zulässig, wenn den Versicherten eine Schuld trifft. Unzulässig ist es, wenn der Kassenvorstand etwa durch Beschluß eine feststehende Strafe für die verschiedenen Straffälle aufstellt. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Übertretungsfall das Strafmaß festgelegt werden. Sehr wichtig ist auch, daß die Strafbefugnis der Kasse unabhängig davon ist, ob dem Versicherten eine Krankenversicherung ausgehändigt ist oder nicht. Es heißt eben auch hier: „Unkenntnis der Kassen scheidet nicht von Strafe.“ Zu erwähnen sei ferner auch, daß die Kassen nur „Versicherte“ bestrafen können. Nicht bestraft werden können aus diesem Grunde Familienangehörige der Mitglieder, die als solche Anspruch auf die Kassenleistungen haben.

Jeder Versicherte hat natürlich das Recht, sich über die verhängte Strafe zu beschweren. Zuständig ist hierzu das Versicherungsamt. Dieses entscheidet endgültig. Das Versicherungsamt kann gegebenenfalls durch Beschluß die verhängte Strafe aufheben.

„Zur möglichst raschen und gründlichen Heilung bedarf es der verständnisvollen Mitwirkung der Erkrankten selbst; es liegt in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kasse, daß sie nicht durch zweckwidriges Verhalten die Heilung verzögern oder vereiteln.“

Sehr wichtig ist nun, daß der Kassenvorstand weder in bezug auf die Tatbestände, die zu einer Bestrafung führen können, noch in bezug auf das Strafmaß über den in dem oben wiedergegebenen § 529 gezogenen Rahmen hinausgehen kann. Er kann also nur bei drei angegebenen Möglichkeiten höher bemessen werden, als den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes. So sind zum Beispiel Strafen, die eine Kürzung der Leistungen vorsehen, unzulässig. Zu bemerken ist ferner noch, daß die Strafbefugnis nur der Kassenvorstand hat. Nicht berechtigt ist hierzu der Vorsitzende oder ein Angestellter der Kasse; es sei denn, daß dieser von dem Gesamtvorstand die Ermächtigung hierzu erhalten hat. In jedem Einzelfalle steht die Verhängung der Strafe und deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen des Kassenvorstandes. Der im Gesetz erwähnte dreifache Betrag des Krankengeldes ist das Höchstmäß der Strafe. Der Vorstand kann in jedem Falle eine niedrigere Strafe aussprechen oder von einer Bestrafung überhaupt absehen. Selbstverständlich ist eine Bestrafung überhaupt nur dann zulässig, wenn den Versicherten eine Schuld trifft. Unzulässig ist es, wenn der Kassenvorstand etwa durch Beschluß eine feststehende Strafe für die verschiedenen Straffälle aufstellt. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Übertretungsfall das Strafmaß festgelegt werden. Sehr wichtig ist auch, daß die Strafbefugnis der Kasse unabhängig davon ist, ob dem Versicherten eine Krankenversicherung ausgehändigt ist oder nicht. Es heißt eben auch hier: „Unkenntnis der Kassen scheidet nicht von Strafe.“ Zu erwähnen sei ferner auch, daß die Kassen nur „Versicherte“ bestrafen können. Nicht bestraft werden können aus diesem Grunde Familienangehörige der Mitglieder, die als solche Anspruch auf die Kassenleistungen haben.

Jeder Versicherte hat natürlich das Recht, sich über die verhängte Strafe zu beschweren. Zuständig ist hierzu das Versicherungsamt. Dieses entscheidet endgültig. Das Versicherungsamt kann gegebenenfalls durch Beschluß die verhängte Strafe aufheben.

„Zur möglichst raschen und gründlichen Heilung bedarf es der verständnisvollen Mitwirkung der Erkrankten selbst; es liegt in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kasse, daß sie nicht durch zweckwidriges Verhalten die Heilung verzögern oder vereiteln.“

Sehr wichtig ist nun, daß der Kassenvorstand weder in bezug auf die Tatbestände, die zu einer Bestrafung führen können, noch in bezug auf das Strafmaß über den in dem oben wiedergegebenen § 529 gezogenen Rahmen hinausgehen kann. Er kann also nur bei drei angegebenen Möglichkeiten höher bemessen werden, als den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes. So sind zum Beispiel Strafen, die eine Kürzung der Leistungen vorsehen, unzulässig. Zu bemerken ist ferner noch, daß die Strafbefugnis nur der Kassenvorstand hat. Nicht berechtigt ist hierzu der Vorsitzende oder ein Angestellter der Kasse; es sei denn, daß dieser von dem Gesamtvorstand die Ermächtigung hierzu erhalten hat. In jedem Einzelfalle steht die Verhängung der Strafe und deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen des Kassenvorstandes. Der im Gesetz erwähnte dreifache Betrag des Krankengeldes ist das Höchstmäß der Strafe. Der Vorstand kann in jedem Falle eine niedrigere Strafe aussprechen oder von einer Bestrafung überhaupt absehen. Selbstverständlich ist eine Bestrafung überhaupt nur dann zulässig, wenn den Versicherten eine Schuld trifft. Unzulässig ist es, wenn der Kassenvorstand etwa durch Beschluß eine feststehende Strafe für die verschiedenen Straffälle aufstellt. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Übertretungsfall das Strafmaß festgelegt werden. Sehr wichtig ist auch, daß die Strafbefugnis der Kasse unabhängig davon ist, ob dem Versicherten eine Krankenversicherung ausgehändigt ist oder nicht. Es heißt eben auch hier: „Unkenntnis der Kassen scheidet nicht von Strafe.“ Zu erwähnen sei ferner auch, daß die Kassen nur „Versicherte“ bestrafen können. Nicht bestraft werden können aus diesem Grunde Familienangehörige der Mitglieder, die als solche Anspruch auf die Kassenleistungen haben.

Jeder Versicherte hat natürlich das Recht, sich über die verhängte Strafe zu beschweren. Zuständig ist hierzu das Versicherungsamt. Dieses entscheidet endgültig. Das Versicherungsamt kann gegebenenfalls durch Beschluß die verhängte Strafe aufheben.

„Zur möglichst raschen und gründlichen Heilung bedarf es der verständnisvollen Mitwirkung der Erkrankten selbst; es liegt in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kasse, daß sie nicht durch zweckwidriges Verhalten die Heilung verzögern oder vereiteln.“

Sehr wichtig ist nun, daß der Kassenvorstand weder in bezug auf die Tatbestände, die zu einer Bestrafung führen können, noch in bezug auf das Strafmaß über den in dem oben wiedergegebenen § 529 gezogenen Rahmen hinausgehen kann. Er kann also nur bei drei angegebenen Möglichkeiten höher bemessen werden, als den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes. So sind zum Beispiel Strafen, die eine Kürzung der Leistungen vorsehen, unzulässig. Zu bemerken ist ferner noch, daß die Strafbefugnis nur der Kassenvorstand hat. Nicht berechtigt ist hierzu der Vorsitzende oder ein Angestellter der Kasse; es sei denn, daß dieser von dem Gesamtvorstand die Ermächtigung hierzu erhalten hat. In jedem Einzelfalle steht die Verhängung der Strafe und deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen des Kassenvorstandes. Der im Gesetz erwähnte dreifache Betrag des Krankengeldes ist das Höchstmäß der Strafe. Der Vorstand kann in jedem Falle eine niedrigere Strafe aussprechen oder von einer Bestrafung überhaupt absehen. Selbstverständlich ist eine Bestrafung überhaupt nur dann zulässig, wenn den Versicherten eine Schuld trifft. Unzulässig ist es, wenn der Kassenvorstand etwa durch Beschluß eine feststehende Strafe für die verschiedenen Straffälle aufstellt. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Übertretungsfall das Strafmaß festgelegt werden. Sehr wichtig ist auch, daß die Strafbefugnis der Kasse unabhängig davon ist, ob dem Versicherten eine Krankenversicherung ausgehändigt ist oder nicht. Es heißt eben auch hier: „Unkenntnis der Kassen scheidet nicht von Strafe.“ Zu erwähnen sei ferner auch, daß die Kassen nur „Versicherte“ bestrafen können. Nicht bestraft werden können aus diesem Grunde Familienangehörige der Mitglieder, die als solche Anspruch auf die Kassenleistungen haben.

Jeder Versicherte hat natürlich das Recht, sich über die verhängte Strafe zu beschweren. Zuständig ist hierzu das Versicherungsamt. Dieses entscheidet endgültig. Das Versicherungsamt kann gegebenenfalls durch Beschluß die verhängte Strafe aufheben.

„Zur möglichst raschen und gründlichen Heilung bedarf es der verständnisvollen Mitwirkung der Erkrankten selbst; es liegt in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kasse, daß sie nicht durch zweckwidriges Verhalten die Heilung verzögern oder vereiteln.“

Sehr wichtig ist nun, daß der Kassenvorstand weder in bezug auf die Tatbestände, die zu einer Bestrafung führen können, noch in bezug auf das Strafmaß über den in dem oben wiedergegebenen § 529 gezogenen Rahmen hinausgehen kann. Er kann also nur bei drei angegebenen Möglichkeiten höher bemessen werden, als den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes. So sind zum Beispiel Strafen, die eine Kürzung der Leistungen vorsehen, unzulässig. Zu bemerken ist ferner noch, daß die Strafbefugnis nur der Kassenvorstand hat. Nicht berechtigt ist hierzu der Vorsitzende oder ein Angestellter der Kasse; es sei denn, daß dieser von dem Gesamtvorstand die Ermächtigung hierzu erhalten hat. In jedem Einzelfalle steht die Verhängung der Strafe und deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen des Kassenvorstandes. Der im Gesetz erwähnte dreifache Betrag des Krankengeldes ist das Höchstmäß der Strafe. Der Vorstand kann in jedem Falle eine niedrigere Strafe aussprechen oder von einer Bestrafung überhaupt absehen. Selbstverständlich ist eine Bestrafung überhaupt nur dann zulässig, wenn den Versicherten eine Schuld trifft. Unzulässig ist es, wenn der Kassenvorstand etwa durch Beschluß eine feststehende Strafe für die verschiedenen Straffälle aufstellt. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Übertretungsfall das Strafmaß festgelegt werden. Sehr wichtig ist auch, daß die Strafbefugnis der Kasse unabhängig davon ist, ob dem Versicherten eine Krankenversicherung ausgehändigt ist oder nicht. Es heißt eben auch hier: „Unkenntnis der Kassen scheidet nicht von Strafe.“ Zu erwähnen sei ferner auch, daß die Kassen nur „Versicherte“ bestrafen können. Nicht bestraft werden können aus diesem Grunde Familienangehörige der Mitglieder, die als solche Anspruch auf die Kassenleistungen haben.

Jeder Versicherte hat natürlich das Recht, sich über die verhängte Strafe zu beschweren. Zuständig ist hierzu das Versicherungsamt. Dieses entscheidet endgültig. Das Versicherungsamt kann gegebenenfalls durch Beschluß die verhängte Strafe aufheben.

„Zur möglichst raschen und gründlichen Heilung bedarf es der verständnisvollen Mitwirkung der Erkrankten selbst; es liegt in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kasse, daß sie nicht durch zweckwidriges Verhalten die Heilung verzögern oder vereiteln.“

Sehr wichtig ist nun, daß der Kassenvorstand weder in bezug auf die Tatbestände, die zu einer Bestrafung führen können, noch in bezug auf das Strafmaß über den in dem oben wiedergegebenen § 529 gezogenen Rahmen hinausgehen kann. Er kann also nur bei drei angegebenen Möglichkeiten höher bemessen werden, als den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes. So sind zum Beispiel Strafen, die eine Kürzung der Leistungen vorsehen, unzulässig. Zu bemerken ist ferner noch, daß die Strafbefugnis nur der Kassenvorstand hat. Nicht berechtigt ist hierzu der Vorsitzende oder ein Angestellter der Kasse; es sei denn, daß dieser von dem Gesamtvorstand die Ermächtigung hierzu erhalten hat. In jedem Einzelfalle steht die Verhängung der Strafe und deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen des Kassenvorstandes. Der im Gesetz erwähnte dreifache Betrag des Krankengeldes ist das Höchstmäß der Strafe. Der Vorstand kann in jedem Falle eine niedrigere Strafe aussprechen oder von einer Bestrafung überhaupt absehen. Selbstverständlich ist eine Bestrafung überhaupt nur dann zulässig, wenn den Versicherten eine Schuld trifft. Unzulässig ist es, wenn der Kassenvorstand etwa durch Beschluß eine feststehende Strafe für die verschiedenen Straffälle aufstellt. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Übertretungsfall das Strafmaß festgelegt werden. Sehr wichtig ist auch, daß die Strafbefugnis der Kasse unabhängig davon ist, ob dem Versicherten eine Krankenversicherung ausgehändigt ist oder nicht. Es heißt eben auch hier: „Unkenntnis der Kassen scheidet nicht von Strafe.“ Zu erwähnen sei ferner auch, daß die Kassen nur „Versicherte“ bestrafen können. Nicht bestraft werden können aus diesem Grunde Familienangehörige der Mitglieder, die als solche Anspruch auf die Kassenleistungen haben.

Jeder Versicherte hat natürlich das Recht, sich über die verhängte Strafe zu beschweren. Zuständig ist hierzu das Versicherungsamt. Dieses entscheidet endgültig. Das Versicherungsamt kann gegebenenfalls durch Beschluß die verhängte Strafe aufheben.

„Zur möglichst raschen und gründlichen Heilung bedarf es der verständnisvollen Mitwirkung der Erkrankten selbst; es liegt in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kasse, daß sie nicht durch zweckwidriges Verhalten die Heilung verzögern oder vereiteln.“

Sehr wichtig ist nun, daß der Kassenvorstand weder in bezug auf die Tatbestände, die zu einer Bestrafung führen können, noch in bezug auf das Strafmaß über den in dem oben wiedergegebenen § 529 gezogenen Rahmen hinausgehen kann. Er kann also nur bei drei angegebenen Möglichkeiten höher bemessen werden, als den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes. So sind zum Beispiel Strafen, die eine Kürzung der Leistungen vorsehen, unzulässig. Zu bemerken ist ferner noch, daß die Strafbefugnis nur der Kassenvorstand hat. Nicht berechtigt ist hierzu der Vorsitzende oder ein Angestellter der Kasse; es sei denn, daß dieser von dem Gesamtvorstand die Ermächtigung hierzu erhalten hat. In jedem Einzelfalle steht die Verhängung der Strafe und deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen des Kassenvorstandes. Der im Gesetz erwähnte dreifache Betrag des Krankengeldes ist das Höchstmäß der Strafe. Der Vorstand kann in jedem Falle eine niedrigere Strafe aussprechen oder von einer Bestrafung überhaupt absehen. Selbstverständlich ist eine Bestrafung überhaupt nur dann zulässig, wenn den Versicherten eine Schuld trifft. Unzulässig ist es, wenn der Kassenvorstand etwa durch Beschluß eine feststehende Strafe für die verschiedenen Straffälle aufstellt. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Übertretungsfall das Strafmaß festgelegt werden. Sehr wichtig ist auch, daß die Strafbefugnis der Kasse unabhängig davon ist, ob dem Versicherten eine Krankenversicherung ausgehändigt ist oder nicht. Es heißt eben auch hier: „Unkenntnis der Kassen scheidet nicht von Strafe.“ Zu erwähnen sei ferner auch, daß die Kassen nur „Versicherte“ bestrafen können. Nicht bestraft werden können aus diesem Grunde Familienangehörige der Mitglieder, die als solche Anspruch auf die Kassenleistungen haben.

Lohnpfändung

Der pfändungsfreie Lohnbetrag wird vom Bruttolohn berechnet.

Nach der Verordnung vom 27. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt S. 45) ist der Pfändung nicht unterworfen ein Monatslohn von 195 Mark, ein Wochenlohn von 45 Mark und ein Tageslohn von 7,50 Mark. Uebersteigt der Lohn diese Beträge, so bleibt außerdem ein Drittel des Mehrbetrages frei. Dieser unpfändbare Mehrbetrag erhöht sich in der Regel für die Ehefrau und jedes Kind um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel.

Die Frage, ob bei der Berechnung des pfändungsfreien Lohnbetrages die Einkommensteuer und die Beiträge zu den Sozialversicherungen vorweg abzuziehen sind oder nicht — ob also der Brutto- oder Nettolohn der Berechnung zugrunde gelegt werden muß — hat das Gesetz nicht beantwortet.

Das Kammergericht zieht in seinem Beschluß vom 31. Oktober 1929 aus dem Schweigen des Gesetzgebers den Schluß, daß er die Entscheidung der Streitfrage den Gerichten vorbehalten wollte. Die Rechtsprechung zeigt jedoch kein einheitliches Bild, denn zahlreiche Entscheidungen sprechen sich für die Zugrundelegung des Bruttolohnes aus, während wieder andere es für richtig halten, daß die Steuern und Versicherungsbeiträge zunächst abzuziehen sind.

Im Schrifttum ist heute nahezu einhellig die früher häufiger vertretene Ansicht von der Maßgeblichkeit des Nettoeinkommens verworfen. Der Ansicht, daß also der Bruttolohn maßgebend ist, hat sich auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung der letzten Zeit angeschlossen.

So führt z. B. das Hanseatische Oberlandesgericht 5. Zivilsenat in seinem Beschluß vom 10. Mai 1929 u. a. aus, daß das Lohnbeschlagnahmengesetz lediglich den Begriff „Arbeits- und Dienstlohn“ aufstellt. Eine zwanglose Auslegung wird hierunter nur den Bruttolohn verstehen können. Wenn von dem Einkommen eines selbständigen Unternehmens gesprochen wird, so kommt niemand auf den Gedanken, nur das als Einkommen zu bezeichnen, was nach Abzug der Steuern und Sozialbeiträge übrig bleibt. Der Arbeitgeber wendet für den Arbeitnehmer den vollen Lohn auf, nur verrechnet er auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen Teil des Lohnes an bestehende Steuer- und Sozialschulden des Arbeitnehmers; hierdurch wird aber nichts geändert an dem Charakter der abgezogenen Beiträge als Teile des verdienten Lohnes.

Das Reichsarbeitsgericht befaßt sich in seinem Urteil vom 29. Mai 1929 eingehend mit der Frage und stellt fest, daß auch die Aufwendungen an Steuern usw. zu den Kosten der Lebenshaltung gehören, die der Lohnempfänger ebenso wie jeder andere Staatsbürger machen muß. Wenn der gesetzliche Steuerabzug und die Sozialversicherungsbeiträge nicht beständen und z. B. ein Lohnempfänger erkrankte, so müßte er den Arzt, die Arzneien ebenso wie die Steuern aus seinem Einkommen bezahlen. Auch der Reichsfinanzhof habe sich dem Standpunkte der Nichtabzugsfähigkeit von Steuern in verschiedenen Gutachten und Urteilen angeschlossen, denen unbedenklich zugestimmt werden könne. Unter Lohn ist alles das zu verstehen, was der Arbeitnehmer als Vergütung beanspruchen kann, also nicht nur das, was tatsächlich ausgezahlt wird, sondern es müssen auch die Beträge dazu gerechnet werden, die der Arbeitgeber im Interesse des Arbeitnehmers an sozialen Lasten usw. in Abzug zu bringen hat.

Nach der Ansicht des Kammergerichts (Beschluß vom 31. Oktober 1929) ist die Forderung des Fiskus auf Zahlung der Steuer ähnlich der Forderung des Hauswirts auf Zahlung der Miete. Aber während der Hauswirt zunächst auf die freiwillige Zahlung seines Mieters angewiesen ist, hat der Gesetzgeber zur Sicherung des Eingangs der Steuern und Sozialbeiträge und zur Ersparung von Unkosten angeordnet, daß der Arbeitgeber diese Zahlungen vom Lohn einhält.

Die Streitfrage kann also durch die im letzten Jahre bekanntgewordenen Ergebnisse der Rechtsprechung als geklärt gelten, wenigstens soweit die Praxis in Frage kommt.

Rechtsauskunft

M. in A. Auf deine Anfrage zur Antwort, daß die sogenannte Verhandlungsfrist beim Einpruchsverfahren beim Eingang des Einpruches beim Arbeiterrat beginnt. Jedenfalls gilt das im allgemeinen in der Praxis, wenn auch Flotow einen anderen Beginn vorschlägt. Auch das Landesarbeitsgericht Magdeburg hat sich der Flotowischen Auffassung angeschlossen und einmal entschieden, daß die 7tägige Verhandlungsfrist erst zu laufen beginnt, nachdem der Arbeiterrat den Einpruch für begründet erklärt hat. Da aber die meisten Gerichte die Frist schon nach dem Eingange des Einpruches beginnen lassen, empfehle ich dir aus Gründen der Vorsicht, auch so zu verfahren. Die Kündigung soll z. B. am 17. Februar erfolgt und der Einpruch am 22. Februar beim Arbeiterrat eingegangen sein. Dann beginnt die Verhandlungsfrist mit dem 23. Februar und läuft mit dem 1. März ab. Ein anderes Beispiel: Kündigung erfolgte am 14. Februar, der Einpruch ging am 15. Februar beim Arbeiterrat ein. Dann würde die Verhandlungsfrist bereits am 16. Februar beginnen.

B. in D. Die entsprechende Bestimmung über Unabdingbarkeit des Tarifvertrages findest du in § 1 der Tarifvertragsverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1928). Sie lautet: Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen inwieweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. — Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragsstiftenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

M. in A. Die Mitwirkung der Schwerbeschädigten erfolgt in folgender Weise. Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und 8 Mitgliedern besteht. Von den Mitgliedern müssen zwei schwererbeschädigte Arbeitnehmer, ein Unfallbeschädigter oder anderer Erwerbsbeschränkter, zwei Arbeitgeber und je 1 Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der Berufsgenossenschaften und der öffentlichen Arbeitsnachweise sein, die ihre Tätigkeit im Bezirke der Hauptfürsorgestelle ausüben. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

K. in P. Eine wichtige Entscheidung ist soeben ergangen. Der 9. Revisionssenat des Reichsversicherungsamtes hat in der Sitzung vom 20. Januar 1930 entschieden: Der Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge (Witwen-, Waisenrente), in der Invalidenversicherung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Hälfte der für den Versicherten (z. B. verstorbenen Ehemann) entrichteten Beiträge schon zurückerstattet worden sind. Eine ganz wichtige Entscheidung, die vielen Hilfe bringen wird! Lege sofort gegen den Ablehnungsbescheid Berufung ein!

Kataloge für die Arbeitslosenversicherung von Bürgermeistern K. L. e. i. s. (Seit 8 von Norddeutscher Schlüsselnummer). 48 Seiten Oktav. Verlag Friedrich A. Wobbe, Leipzig C. 1. Königl. 266. Einzelpreis 70 Pfg., bei Partiebestellungen von 10 Stück an Ermäßigungen.

Erklärung über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Herausgegeben von Bürgermeister Friedrich K. L. e. i. s. (Nr. 47 von Norddeutscher Zeitungsausgaben). 96 Seiten Oktav. Verlag Friedrich A. Wobbe, Leipzig. Königl. 266. Einzelpreis 1,40 Mk., bei Partiebestellungen von 5 Stück an Ermäßigungen.

Die Aufgaben des Gewerkschaftsleiters und praktischer Erfahrung. Diese Vorteile treten bei dem Kataloge für die Arbeitslosenversicherung besonders deutlich in Erscheinung. Der billige Preis ermöglicht dem kleinsten Betrieb, wie jedem Arbeitnehmer und Berufsgenossen die Beschaffung. Die Angabe der einschlägigen Paragraphennummern am Rande erleichtert das eingehende Studium an Hand des Gesetzeswortes.

Die vorliegende Textausgabe zeichnet sich besonders aus durch eine Einleitung des bekannten Herausgebers und die Anmerkungen, die alle seit der ersten Veröffentlichung des Gesetzes eingetretenen Änderungen registrieren. Auch sind teils im Text, teils im Anhang die wichtigsten Ausführungsbestimmungen usw. aufgeführt, abgesehen von dem Geleit über eine befristete Vertragsverlängerung. Ein systematisches und ein alphabetisches Register erleichtern die Handhabung.

Grundzüge freiergewerkschaftlicher Sozialpolitik, von Dr. Fritz Croner. Heft 1 der Schriftenreihe des Allgemeinen freien Angestelltenbundes Unser Weg. Freier Volksverlag G. m. b. H., Berlin NW. 40. 26 Seiten. Laden